

Protokoll der 4. Sitzung

vom 17. Mai 2010, 8.00 Uhr im Kantonsratssaal in Schaffhausen

Vorsitz Patrick Strasser

Protokoll Erna Frattini und Janine Rutz

Während der ganzen Sitzung abwesend (entschuldigt)

Regierungsrat Erhard Meister, Richard Altorfer, Elisabeth Bühler,
Thomas Hurter, Alfred Tappolet.

Während Teilen der Sitzung abwesend (entschuldigt)

Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf.

| <i>Traktanden:</i> | <i>Seite</i> |
|--|--------------|
| 1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. Dezember 2009 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) | 143 |
| 2. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. Dezember 2009 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz vom 1. Dezember 1997) (<i>Eintretensdebatte und Detailberatung bis Art. 54 Abs. 4</i>) | 147 |

Neueingänge seit der letzten Sitzung vom 29. März 2010:

1. Antwort der Regierung vom 30. März 2010 auf die Kleine Anfrage Nr. 2009/18 von Daniel Preisig vom 29. November 2009 mit dem Titel: Auch die elterliche Erziehungsarbeit verdient unsere Wertschätzung (Einführung Eigenbetreuungsabzug).
2. Antwort der Regierung vom 30. März 2010 auf die Kleine Anfrage Nr. 2010/2 von Thomas Hurter, Markus Müller und Peter Scheck vom 18. Januar 2010 betreffend neuer Chefarzt am Kantonsspital Schaffhausen.
3. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. März 2010 betreffend Geschäftsbericht 2008/09 der Elektrizitätswerke des Kantons Schaffhausen AG. – Der Bericht ging zur Vorberatung an die Geschäftsprüfungskommission. Er steht auf der heutigen Traktandenliste.
4. Amtsbericht 2009 des Obergerichts. – Der Bericht geht zur Vorberatung an die Justizkommission.
5. Kleine Anfrage Nr. 2010/13 von Martina Munz vom 9. April 2010 betreffend faire Bedingungen beim Ankauf erneuerbarer Energie durch die EKS AG.
6. Interpellation Nr. 2010/1 von Sabine Spross sowie 13 Mitunterzeichnenden vom 7. April 2010 betreffend Zukunft des Klosterbezirks. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

Im August 2009 bewilligte der Kantonsrat einen Projektierungskredit für den Bau eines Sicherheitszentrums, in dem in erster Linie das Gefängnis untergebracht werden soll. Mit dem Projektierungskredit bewilligte der Kantonsrat ebenfalls einen Kredit zwecks Ausarbeitung von Ideen zur Folgenutzung des bestehenden Gefängnisses und seiner Annexbauten. Ziel dieses zweiten Kredites ist es, den Klosterbezirk bis hin zur Rheinuferstrasse städtebaulich aufzuwerten.

In den «Schaffhauser Nachrichten» vom 20. März 2010 war zu lesen, dass sich die Regierung für die Nutzung des Klosterbezirks drei Varianten vorstellen kann, mit deren Ausarbeitung die ehemalige Kantonsbaumeisterin als Leiterin der Projektentwicklung beauftragt ist. Als Variante «Mini» sollen lediglich die Räume, die durch den Auszug des Gefängnisses und des Untersuchungsrichteramtes

frei werden, einer Neunutzung zugänglich gemacht werden. Bei der Variante «Midi» sollen zudem das Tiefbauamt und ein Teil der in der Abtei stationierten Polizei in die Projektierung miteinbezogen werden. Die Variante «Maxi» umfasst auch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt.

Ein rund 5'000 Quadratmeter umfassendes Entwicklungsgebiet, mitten in der Stadt und in unmittelbarer Nähe zum Rhein gelegen und hauptsächlich im Eigentum des Kantons, bietet ein grosses Potential. Dieses sollte meines Erachtens bestmöglich genutzt werden.

In diesem Zusammenhang drängen sich folgende Fragen auf:

1. Ist der Regierungsrat bereit, eine breite und öffentliche Diskussion über die Neunutzung des Klostersviertels zu führen? Wenn ja, wie könnte eine solche aussehen? Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine Begleitgruppe einzusetzen, welche die Arbeiten der Leiterin Projektentwicklung begleitet und welche aus Personen aus Politik von Stadt und Kanton sowie Fachpersonen zusammengesetzt ist, ähnlich wie beim Mitwirkungsprozess Rheinufer?
 2. Wie viel Geld ist der Regierungsrat bereit, in die Planung zu investieren?
 3. Im Zeitungsartikel äusserte sich die Leiterin der Projektentwicklung dahingehend, dass das Gefängnis nicht abgerissen werden dürfe. Ist dies auch die Meinung des Regierungsrates? Wenn nein, was wird unternommen, um auch die Option «Abreißen» weiterzuverfolgen?
7. Interpellation Nr. 2010/2 von Werner Bächtold sowie 14 Mitunterzeichnenden vom 13. April 2010 betreffend Vermögensverwaltungskosten. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:
- Art. 34 Abs.1 des Steuergesetzes für den Kanton Schaffhausen lautet wie folgt: «Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.» Im Zusammenhang mit der Abzugsmöglichkeit von Vermögensverwaltungskosten bitten wir die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:
1. Wie hoch ist der Steuerausfall, welcher durch den Abzug der Vermögensverwaltung entsteht?
 2. In welchen Einkommensklassen fällt dieser Abzug an?

3. Teilt die Regierung die Ansicht von Fachleuten, dass es sich bei dieser Art des Abzugs nicht um Gewinnungskosten handelt?
4. Falls die Regierung meint, es handle sich bei den Kosten für die Vermögensverwaltung um Gewinnungskosten, worauf stützt sie diese Haltung?

8. Motion Nr. 2010/3 von Franz Hostettmann vom 16. April 2010 betreffend Kantonsgrenzen überschreitende Zusammenarbeit / Verzicht auf Staatsverträge. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Gestützt auf Art. 103 Gemeindegesetz können sich Schaffhauser Gemeinden an Zweck- bzw. Gemeindeverbänden von Gemeinden ausserhalb des Kantons beteiligen und Verträge über die Benutzung von Einrichtungen und die Beanspruchung von Personal ausserkantonalen Gemeinden abschliessen.

Abs. 2 schränkt diese Befugnisse aber sofort wieder ein, da solche Vereinbarungen der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen und staatsvertraglichen Regelungen vorbehalten sind.

Der Abschluss von Staatsverträgen behindert und verzögert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Die Realisierung von Zweckverbänden zwischen Thurgauer und St. Galler Gemeinden beispielsweise ist weniger aufwendig, sowie einfacher und schneller zu bewerkstelligen, weil der Abschluss von Staatsverträgen unter den Kantonen nicht vorbehalten ist. Das Recht eines anderen Kantons kann sogar durch die Statuten des Zweck- oder Gemeindeverbandes übernommen werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Änderung von Art. 103 des Gemeindegesetzes gemäss den vorstehend genannten Vereinfachungen auszuarbeiten und zu unterbreiten. Für den Fall, dass eine Verfassungsänderung nötig werden sollte, wird der Regierungsrat beauftragt, die Änderung der Verfassung entsprechend zu beantragen.

9. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. April 2010 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die vom Volke vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen sowie über die Ausübung der Volksrechte (Technische und organisatorische Anpassungen).

Das Geschäft wird zur Vorberatung an eine 7er-Kommission (2010/3) überwiesen. Diese setzt sich wie folgt zusammen: Florian Keller (Erstgewählter), Heinz Brütsch, Richard Bühler, Iren

Eichenberger, Christian Heydecker, Hans Schwaninger, Gottfried Werner.

10. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2009 der Schaffhauser Kantonalbank. – Der Bericht geht zur Vorberatung an die Geschäftsprüfungskommission.
11. Antwort der Regierung vom 20. April 2010 auf die Kleine Anfrage Nr. 2010/9 von Andreas Gnädinger vom 8. Februar 2010 betreffend Kantonaler Heimatschutz – Einige Fragen aus aktuellem Anlass.
12. Antwort der Regierung vom 20. April 2010 auf die Kleine Anfrage Nr. 2010/10 von Thomas Wetter vom 21. Februar 2010 betreffend Stand der Planung und Realisierung von Wildtierkorridoren.
13. Antwort der Regierung vom 27. April 2010 auf die Kleine Anfrage Nr. 2010/7 von Martina Munz vom 25. Januar 2010 mit dem Titel: Benken als grenzübergreifendes Atommüll-Lager?
14. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. April 2010 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Schaffhauser Kantonalbank. – Der Bericht geht zur Vorberatung an die Geschäftsprüfungskommission.
15. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. April 2010 betreffend Geschäftsbericht 2009 der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen. – Der Bericht geht zur Vorberatung an die Geschäftsprüfungskommission.
16. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. April 2010 betreffend Jahresbericht und Jahresrechnung 2009 der Schaffhauser Sonderschulen. – Der Bericht geht zur Vorberatung an die Geschäftsprüfungskommission.
17. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. April 2010 zum Geschäftsbericht und zur Rechnung 2009 der Spitäler Schaffhausen. – Der Bericht geht zur Vorberatung an die Gesundheitskommission.
18. Vorlage der Spezialkommission 2009/10 «Harmonisierung Baubegriffe» vom 25. April 2010.
19. Vorlage der Spezialkommission 2009/10 «Teilrevision Baugesetz» vom 25. April 2010.

20. Kleine Anfrage Nr. 2010/14 von Thomas Hurter vom 3. Mai 2010 betreffend Grenzkanton Schaffhausen als Einbruchsmekka?
21. Kleine Anfrage Nr. 2010/15 von Thomas Hurter vom 3. Mai 2010 betreffend Greater Zurich Area für Schaffhausen ein Erfolg?
22. Antwort der Regierung vom 4. Mai 2010 auf die Kleine Anfrage Nr. 2010/3 von Urs Capaul vom 15. Januar 2010 betreffend Massnahmen im Rahmen des Jahres der Biodiversität.
23. Vorlage des Regierungsrates vom 6. April 2010 betreffend Geschäftsbericht 2009 und Staatsrechnung 2009.
24. Kommissionsbericht der Wahlvorbereitungskommission vom 10. Mai 2010.
25. Antwort der Regierung vom 11. Mai 2010 auf die Kleine Anfrage Nr. 2010/11 von Jürg Tanner vom 23. Februar 2010 betreffend Lehrermangel.

*

Mitteilungen des Ratspräsidenten:

Die Geschäftsprüfungskommission meldet folgende Geschäfte als verhandlungsbereit:

- Geschäftsbericht 2008/09 der Elektrizitätswerke des Kantons Schaffhausen AG samt zugehörigem Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 30. März 2010.
- Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2009 der Schaffhauser Kantonalbank.
- Geschäftsbericht 2009 der Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen.

Die Spezialkommission 2009/10 «Baugesetz / Harmonisierung Baubegriffe» meldet die Geschäfte als verhandlungsbereit. Sie stehen bereits als Traktandum 1 und 2 auf der heutigen Traktandenliste.

Die Gesundheitskommission meldet den Geschäftsbericht 2009 der Spitäler Schaffhausen sowie den zugehörigen Bericht und Antrag des Regierungsrates als verhandlungsbereit.

Die Justizkommission meldet den Amtsbericht 2009 des Obergerichts als verhandlungsbereit.

Die Spezialkommission 2010/2 Volksinitiative «Schaffhausen ohne HarmoS» meldet das Geschäft als verhandlungsbereit.

*

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der 3. Sitzung vom 29. März 2010 wird ohne Änderungen genehmigt und verdankt.

*

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. Dezember 2009 betreffend Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

Grundlagen: Amtsdruckschrift 09-83

Kommissionsvorlage: Amtsdruckschrift 10-35

Eintretensdebatte

Kommissionspräsident Bernhard Egli (ÖBS): Zur Vorlage der Spezialkommission 2009/10 «Harmonisierung Baubegriffe», kurz «IVBH», nur ein paar Bemerkungen: Sie haben den Bericht aus der Kommission (Amtsdruckschrift 10-36) erhalten. Der angeheftete Anhang 2 «Baubegriffe und Messweisen» betrifft jedoch Traktandum 2.

Die Vorlage der Spezialkommission 2009/10 «IVBH» wird heute in einer Lesung behandelt. Sie bildet eine Grundlage für die Teilrevision des Baugesetzes in Traktandum 2, welche in zwei Lesungen beraten wird.

Die Kommission beantragt Ihnen mit 9 : 1 Eintreten auf die Vorlage. Mit 9 : 0 hat die Kommission dem Beschluss zum Beitritt zur IVBH zugestimmt, welche Sie in Anhang 1 der regierungsrätlichen Vorlage finden. Damit verbunden ist auch die Abschreibung der Motion Nr. 10/2006 von Susanne Günter.

Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe finden Sie in Anhang 2 der regierungsrätlichen Vorlage. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr sechs Kantone zugestimmt haben. Schaffhausen ist der sechste Kanton; wir können also mit unserer Zustimmung die IVBH in Kraft treten lassen.

Hier gleich noch die Erklärung der ÖBS-EVP-Fraktion: Unsere Fraktion hatte bereits gegen die Motion von Susanne Günter opponiert, allerdings ohne Echo im Rat. Wir bezweifelten und bezweifeln noch immer den Sinn der gleichen Baubegriffe zum Beispiel in der Stadt Zürich und in Guntmadingen wie auch den versprochenen grossen finanziellen Nutzen einer solchen Harmonisierung.

Auf unseren Nichteintretensantrag in der Spezialkommission haben wir keine Gefolgschaft gefunden. Wir verzichten deshalb heute auf eine Wiederholung dieses Antrags.

Richard Bühler (SP): Die SP-AL-Fraktion ist für Eintreten auf die Vorlage zum Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe. Die Einführung einheitlicher Definitionen und Messweisen im ganzen Kanton und im Fernziel in der ganzen Schweiz hat grosse Vorteile für alle Gemeinden, Bauherren und Planer. Endlich muss nicht mehr jede Gemeinde ihre eigenen Baubegriffe und Messweisen in ihrer Bauordnung definieren. Die Baubegriffe und die Messweisen sind im Baugesetz als Anhang beigefügt, was bei einer Änderung die Zustimmung des Kantonsrates erfordert. Die Gemeinden können in ihren Bauordnungen auch die Ausnutzungsziffern beibehalten, was wir begrüssen. Jede Gemeinde sollte frei sein in der Definition ihrer Zonenpläne und die umfassende Überarbeitung ihrer Nutzungsplanung entfällt. Die Gemeinden haben 3 Jahre Zeit, ihre Bauordnungen anzupassen, was wir als ausreichend betrachten. Mit dieser Harmonisierung der Baubegriffe wird sicher eine Vereinfachung für die Gemeinden, die Bauherren und die Planer eintreten. Auch wird die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander einfacher. Die Gemeinden behalten ihre Freiheit in der Siedlungsentwicklung samt den Zonenplänen, was sicher von grosser Bedeutung ist. Wir begrüssen auch die Absicht des Baudepartements, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden eine Musterbauordnung zu erarbeiten, was die Anpassungen der Bauordnungen in den Gemeinden in Zukunft einfacher macht.

Nihat Tektas (JF): Die FDP-JF-CVP-Fraktion wird auf die Vorlage über die Harmonisierung der Baubegriffe eintreten und dem Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung zustimmen. Eine Harmonisierung der Baubegriffe beziehungsweise ein Beitritt zur vorliegenden Interkantonalen Vereinbarung geht ja bekanntlich auf einen Vorstoss unserer Partei zurück. Es ist dies ein wesentlicher Beitrag zur Vereinfachung und Vereinheitlichung beim Bauen, was Architekten und Planern ein effizienteres Vorgehen und damit wesentliche Zeitersparnisse ermöglicht. Rechtsunsicherheiten im Bauwesen werden dadurch reduziert, unnötige Bürokratie wird abgebaut.

Wie gross nun die Einsparungen der Planungs- und Baukosten tatsächlich sein werden, darüber kann man spekulieren. Wir gehen davon aus, dass sie beträchtlich sind. Doch selbst wenn die Einsparungen nicht so hoch ausfallen, sollten wir uns nicht davon abhalten lassen, diesen absolut notwendigen und sinnvollen Schritt zu tun und die Definitionen formell zu vereinheitlichen. Oder kann mir jemand von Ihnen erklären, weshalb der Grenzabstand oder die Gebäudehöhe in jedem Kanton anders definiert sein muss? Auf Ihre Erklärungsversuche bin ich gespannt. Der Versuch des Kommissionspräsidenten war schlicht untauglich. Im Vorfeld konnte man die leise Kritik vernehmen, mit dieser Harmonisierung werde das lokale Baugewerbe durch die Grossunternehmen gefährdet, denn diese hätten dann einen einfacheren Marktzutritt in unsere Region. Eine solche beziehungsweise Argumentation ist für mich unverständlich. Derartige Sichtweisen verunmöglichen es, sich Veränderungen – wie sie nur allzu oft in unserem Alltag vorkommen – zu stellen und auch einmal als Chance wahrzunehmen, statt immer nur von Gefahren zu reden und sich wenn immer möglich gleich abzuschotten. Aber es ist halt einmal mehr die Frage, wie man das Glas betrachtet: Ist es noch halb voll oder schon halb leer? Was ich damit sagen will, ist: Protektionismus darf mit Sicherheit kein Grund dafür sein, dieser Interkantonalen Vereinbarung nicht beizutreten.

Andreas Bachmann (SVP): Ich möchte das bereits Gesagte nicht wiederholen. Deshalb kann ich mich kurz fassen und Ihnen mitteilen, dass die SVP-JSVP-EDU-Fraktion ebenfalls auf die Vorlage eintreten wird. Wir wehren uns auch nicht dagegen, dass mit dem Beitritt des Kantons Schaffhausen als 6. Kanton diese Harmonisierung in Kraft gesetzt werden kann.

Regierungsrat Reto Dubach: Ich danke für die gute Aufnahme der Vorlage. Ich kann wiederholen beziehungsweise bestätigen, dass die Kommission sehr intensive Arbeit geleistet und diese Geschäfte umfassend vorberaten hat. Es überrascht deshalb auch nicht, dass sie zu einem klaren Entscheid gekommen ist. Es handelt sich bei der Harmonisierung der Baubegriffe um eine Harmonisierung des formellen Baurechts. Wir harmonisieren also nicht materiell. Dort, wo effektiv Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, auch in den Gemeinden und den Kantonen, bleibt die Kompetenz nach wie vor erhalten. Es ist nicht sinnvoll, dass man über Baubegriffe diskutiert, lamentiert und dann letztlich auch die Justiz bis vor das Bundesgericht beschäftigt. Die Interkantonale Vereinbarung bringt im Bereich der Baubegriffe also mehr Klarheit; sie bringt dadurch mehr Rechtssicherheit und insgesamt auch volkswirtschaftlichen Nutzen. Es wurde über die Höhe der Kostenersparnisse gesprochen. Die Spezia-

listen haben unheimlich hohe Zahlen zusammengerechnet, die sich in Milliardenhöhe bewegen. Herabgebrochen auf den Kanton Schaffhausen würde dies einen Betrag in Millionenhöhe bedeuten. Da bin ich vorsichtig, aber tendenziell kommt es sicher eher zu einer Senkung der Baukosten. Die Vereinbarung trägt aber auch zum Abbau der Regelungsdichte bei. Wenn immer wieder gefordert wird, wir sollten nur noch dort Regelungen erlassen, wo es unbedingt notwendig sei, dann haben wir hier einen beinahe klassischen Fall. Weshalb? Dank der Vereinheitlichung der Baubegriffe ist nicht mehr jede Gemeinde gehalten, ihre Baubegriffe selbstständig zu definieren. Deswegen entfallen in jeder Gemeinde einzelne Vorschriften – multipliziert mit 27 für den Kanton Schaffhausen ergibt dies einen echten Beitrag zum Abbau der Regelungsdichte, den Sie heute Morgen beschliessen können.

Dazu kommt – und das war ja der Wunsch der Gemeinden –, dass wir vom Kanton aus eine Musterbauordnung entwickeln, damit sich die Gemeinden bei der Anpassung der kommunalen Bauordnungen orientieren können. Der Entwurf dieser Musterbauordnung liegt bereits vor. Er wird an der Baureferententagung im Juni dieses Jahres mit den Gemeinden besprochen werden. Anschliessend wird er in eine Vernehmlassung gegeben und danach der Kommission Baugesetz für die Vorberatung der zweiten Lesung des Baugesetzes vorgelegt werden. Damit werden wir eine gut abgestützte Musterbauordnung erhalten, die in den Gemeinden als Vorbild dienen kann. Ich bin zuversichtlich, dass die Gemeinden nur dann davon abweichen werden, wenn aufgrund der kommunalen Eigenheiten gute Gründe dafür bestehen. Das führt dazu, dass wir dann auch auf freiwilliger Ebene materiell einander angenäherte Bestimmungen haben werden.

Nihat Tektas hat von der Konkurrenzierung des Gewerbes gesprochen. Das kann man auf zwei Weisen sehen. Aber etwas muss man schon wissen, wenn man sagt, die grossen Unternehmen kämen nach Schaffhausen. Die kommen ohnehin nach Schaffhausen, wenn der Markt für sie interessant ist. Sie lassen sich von unterschiedlichen Baubegriffen nicht abhalten. Sie sind personell genügend stark ausgerüstet. Aber unseren kleineren Unternehmen, die wir haben, die nicht über die personellen Ressourcen und die Juristen verfügen, wird es erschwert, Arbeiten auf der anderen Seite des Rheins auszuführen, also in der Region südlich von uns, wo zurzeit die Entwicklung und die Bautätigkeit sehr intensiv sind. Aus all diesen Überlegungen meine ich, dass die Vorteile auf unserer Seite grösser als die Nachteile sind, sofern Letztere überhaupt bestehen. Andreas Bachmann hat erwähnt, wir seien der 6. Kanton. Das meint Folgendes: Wenn 6 Kantone dieser Vereinbarung beitreten, dann tritt die Vereinbarung auch in Kraft. Der Kanton Schaffhausen kann heute also den Sack zumachen, wobei der Kanton Thurgau im Moment ebenfalls

daran ist, der Vereinbarung beizutreten. Die übrigen Kantone werden in nächster Zeit folgen. Senden wir aber mit diesem Beitritt ein starkes Signal aus! Dafür danke ich Ihnen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Das Wort wird nicht gewünscht.

Schlussabstimmung

Mit 54 : 0 wird dem Beschluss betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zugestimmt. Die Motion Nr. 490 (10/2006) ist somit stillschweigend abgeschlossen worden. – Das Geschäft ist erledigt.

*

2. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 8. Dezember 2009 betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz vom 1. Dezember 1997)

Grundlagen: Amtsdrukschrift 09-82

Kommissionsvorlage: Amtsdrukschrift 10-36

Eintretensdebatte

Kommissionspräsident Bernhard Egli (ÖBS): Eine Revision des Baugesetzes ist immer eine knifflige Angelegenheit. Diesmal handelt es sich lediglich um eine Teilrevision; dazu kommt, dass ein zentrales und umstrittenes Thema – die Instrumente zur Baulandverflüssigung – aus dieser Teilrevision ausgeklammert wurde. Die Thematik «Massnahmen gegen die Baulandhortung, innere Verdichtung, Zersiedlung» wird zurzeit in einer breit abgestützten Arbeitsgruppe bearbeitet und soll in einer Vorlage des Regierungsrates in den Kantonsrat kommen. Dazu ist auch auf Bundesebene einiges in Bewegung: Eine Landschaftsinitiative wurde mit indirektem Gegenvorschlag verabschiedet, die Revision des Raumplanungsgesetzes ist in Arbeit.

Ein ebenfalls umstrittener Punkt, die Pflicht zur Erhebung von Parkgebühren auf privatem Grund, wurde aus dem Gesetzesentwurf gestrichen. Er soll im Rahmen des Agglomerationsprogramms diskutiert werden.

Die schwierige Frage der Platzierung von Mobilfunkantennen soll in der anstehenden Richtplanrevision angegangen werden, insbesondere soll die Möglichkeit der Platzierung ausserhalb der Bauzonen geprüft werden. Zu zahlreichen Artikeln hat die Kommission sehr ausführlich und detailliert diskutiert. Es ist oft schwierig, gerade im in Entwicklung befindlichen Energiebereich Gesetzesformulierungen zu finden, die auch «verhebed». Die Regierung hat uns Einblick in Entwürfe aus der vorgesehenen kantonalen Verordnung ermöglicht.

Wesentlich neu an der Kommissionsvorlage ist, dass die Kommission mit 6 : 3 beschlossen hat, im Anhang 2 «Baubegriffe und Messweisen» die zulässigen Masse kantonal zu definieren. Die Kommissionsmehrheit war folgender Meinung: Wenn wir schon auf der Harmonisierungsschiene laufen und alle Gemeinden ihre Bauordnungen anzupassen haben, ist es sinnvoll, in unserem kleinen Kanton neben den Begriffen auch die Masse selbst einheitlich zu fassen. So viel zur Einleitung.

Die Spezialkommission stimmte der Kommissionsvorlage mit den Anhängen 1 und 2 mit 10 : 0 zu. Sie beantragt Ihnen mit 10 : 0 Eintreten auf die Vorlage. Ich bin gespannt auf die Voten der Fraktionen.

Markus Müller (SVP): Wir begrüßen grundsätzlich, dass neben der Harmonisierung der Baubegriffe gleichzeitig auch eine Teilrevision des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht in Angriff genommen wurde. Wir haben auch Verständnis dafür, dass der Baudirektor mögliche Massnahmen zur Baulandverflüssigung zurückgestellt hat und diese vorgängig in einer breit abgestützten Strategiegruppe besprechen und konsensfähig machen will. An dieser Stelle möchte ich mich auch für die Begleitung in der Spezialkommission bedanken. Ich habe es selten erlebt, dass so schnell und so umfassend informiert wurde und Unterlagen beschafft wurden wie in dieser Spezialkommission. Das ist nicht selbstverständlich; man hat gemerkt, dass die richtigen Leute am richtigen Platz waren. Die SVP-JSVP-EDU-Fraktion begrüsst insbesondere, dass die Artikel zur Energieeffizienz ins Baugesetz eingebaut wurden. Einem eigenständigen Energiegesetz würden wir nämlich nicht zustimmen.

Ebenfalls zu Recht ist die Rechtsprechung des Obergerichts eingeflossen. Die Gemeinden werden durch die Änderungen der Kommission noch stärker zur Disziplin angehalten, die in Bezug auf Bauherren und Bürger schon immer verlangt wurde. Die Kommission hat die Fristen zur Einforderung von Grundeigentümerbeiträgen gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage von 10 auf 5 Jahre verkürzt und der Einzug von Beiträ-

gen und Gebühren soll bereits nach 10 und nicht erst nach 15 Jahren verjähren. Wir legen im Weiteren Gewicht darauf, dass es auch im energetischen Bereich der vorliegenden Gesetzgebung um eine Harmonisierung der energierechtlichen Bestimmungen geht und keine Verschärfungen vorgenommen werden sollen, die über die Bestimmungen unserer Nachbarkantone hinausgehen. Die Kommission hat solche Ansinnen denn auch stets strikt zurückgewiesen. Wir dürfen unsere Bewohner, unsere Unternehmungen und schliesslich auch unsere Kommunen nicht mit weiteren Standortnachteilen in ihrer Entwicklung behindern. Wenn weitergehende Energiesparmassnahmen mit Anreizen provoziert und unterstützt werden sollen, ist das wieder eine andere Sache und so weit gut. Dies soll aber auf dem Budgetweg entschieden werden. In diesem Zusammenhang wird der Energieausweis als Instrument erwähnt. Ich betone jedoch ganz klar, dass er nicht für obligatorisch erklärt werden soll. Die Möglichkeit, von Privaten zu verlangen, dass sie Parkplatzgebühren erheben müssen, haben wir gekippt und den entsprechenden Artikel gestrichen. Er soll im Agglomerationsprogramm weiterverfolgt werden. Ich kann Ihnen aber versichern: Die SVP-JSVP-EDU-Fraktion wird sich auch dort dagegen zu wehren wissen.

Lassen Sie mich kurz auf die Harmonisierung der Baubegriffe zurückkommen. Diese war in der Kommission und ist jetzt auch im Rat unumstritten. Aber die Kommission hat fast etwas Revolutionäres getan mit ihrem Vorschlag, nicht nur die Begriffe und die Definitionen, sondern auch die numerischen Werte innerhalb des Kantons zu harmonisieren. Halten Sie sich vor Augen, dass es wohl niemandem einfallen würde, in Winterthur West anders zu bauen als in Winterthur Ost oder Süd. Das ist der Vergleich, dem wir uns nicht verschliessen sollten. Den Output finden Sie im Anhang 2.

Kleinbauten, Anbauten, Unterniveaubauten und vorspringende Gebäudeteile sollen neu in allen Gemeinden maximal gleich dimensioniert werden können. Nur gerade bei der Kniestockhöhe hat die Kommission der Mut verlassen und die Gemeinden sollen weiterhin selber bestimmen können. Dieser Schritt geht in die richtige Richtung. Es handelt sich um keine Kann-, sondern um eine Muss-Formulierung. Das Ziel sollte einmal sein, dass es im Kanton eine einzige Bauordnung gibt, wie die grössere Kleinstadt Winterthur ja auch nur eine hat. Jetzt aber bitte keine Gerüchte, ich wolle die Gemeinden abschaffen. Es genügt, wenn das Gerücht herumgeht, ich möchte das Landwirtschaftsamt und die Subventionen abschaffen. Ich habe bereits in der Kommission beantragt, die unsinnige Ausnutzungsziffer sei flächendeckend abzuschaffen. Wir handeln uns damit einmal mehr Standortnachteile gegenüber den attraktiven Baugebieten ennet dem Rhein ein. Das Stadt- und das Dorfbild werden nicht durch die Ausnutzungsziffer bestimmt, sondern durch Grenzab-

stände, Gebäudeabstände, Bauhöhen und Dachkonstruktionen. Der Baudirektor hat diesbezüglich Sympathie bekundet – so habe ich es zumindest verstanden. Ich habe deshalb auf die Weiterverfolgung der Abschaffung der Ausnützungsziffer verzichtet, und zwar nach der Versicherung, dass wir dieses Thema in der externen Begleitgruppe für die nächste Revision des Baugesetzes aufnehmen werden. Ich würde mich aber einem Antrag selbstverständlich anschliessen. Etwa die Hälfte der Gemeinden hat dieses untaugliche Mittel schon lange aus der Bauordnung gekippt. Es ist auch mathematisch ein Unsinn, da es überbestimmt ist. Dies führt auch zum amtlich geförderten Mogeln oder – auf gut Deutsch gesagt – «Bschiisse».

Neuland, auch schweizweit, beschreiten wir mit einer Regelung des Baus von Mobilfunkantennen im Baugebiet. Damit soll vor allem der Bürger in seinem oft hoffnungslosen Lauf gegen die Instanzen gestärkt und auch der Gemeinde ein Werkzeug in die Hand gegeben werden. Ob es funktioniert, werden die wohl zu erwartenden Gerichtsurteile zeigen. Es ist sehr zu hoffen, dass hier auch unsere Obergerichte mitdenken werden. Die Absicht sollte es aber sein, dass Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzonen gebaut werden können und müssen, um einerseits die noch nicht abschliessend abgeklärte Gefährdung und Beeinträchtigung des Menschen gar nicht erst bekämpfen zu müssen und andererseits die mit dem Bau einhergehende massive Entwertung der Liegenschaften zu vermeiden. Dazu haben wir in der Kommission Lösungen im Rahmen einer Richtplanänderung angeregt beziehungsweise verlangt. Ich bin überzeugt, dass damit das Problem mindestens auf der Landschaft gelöst werden könnte.

Die SVP-JSVP-EDU-Fraktion wird auf die Vorlage eintreten und ihr auch mit grosser Mehrheit zustimmen. Voraussetzung ist aber, dass keine zusätzlichen Einschränkungen aufgenommen oder bestehende verschärft werden. Die Erwartung ist aber ganz klar, dass rasch zusätzliche Vereinfachungen im Bauwesen kommen müssen. Insbesondere im Kern der Gemeinden muss in Zukunft das Renovieren gefördert und darf nicht verhindert werden. Wir setzen auch diesbezüglich unsere Hoffnung auf die externe Begleitgruppe betreffend die räumliche Entwicklung des Kantons Schaffhausen. Unsere Geduld wird aber beschränkt sein; wir erwarten progressive und liberale Lösungsvorschläge.

Nihat Tektas (JF): Die FDP-JF-CVP-Fraktion wird auf die Vorlage betreffend die Teilrevision des Baugesetzes eintreten und ihr zustimmen. Ich schliesse mich den Ausführungen des Kommissionspräsidenten sowie denjenigen des Kommissionsmitglieds Markus Müller an und bringe nur wenige, aus der Sicht unserer Fraktion wesentliche Bemerkungen an.

Wir begrüßen, dass sich die Revision des kantonalen Baugesetzes auf einige zentrale Punkte beschränkt, bei denen Handlungsbedarf besteht. Dies gilt insbesondere für die energierechtlichen Bestimmungen. Es erscheint auch nach wie vor als richtig, diese Bestimmungen im Baugesetz zu implementieren und nicht noch ein separates Energiegesetz zu erlassen. Zu den Energiebestimmungen ist grundsätzlich zu sagen, dass wir die Anstrengungen in diesem Bereich begrüßen, die uns näher zu alternativen, erneuerbaren Energien hin und weg von fossilen Energien führen. Gerade punkto Energiesparen besteht Potenzial. Mit diesen neuen Bestimmungen machen wir sicher einen Schritt in die richtige Richtung. Dazu gehört auch die Vereinfachung bei der Bewilligung von Solaranlagen, das Anliegen einer Motion von Christian Amsler.

Mit diesen Bestimmungen im Energiebereich und dem programmatischen Artikel 3a sind wir in Schaffhausen nahe bei den Musterschülern, sicher aber keine Oberstreber. Und das ist gut so, denn die sind bekanntlich nicht so beliebt. Wir erachten es als sinnvoll, wenn sich der Kanton im Bereich der effizienten Energienutzung oder der Nachhaltigkeit allgemein sowohl unter ökologischen als aber auch unter ökonomischen Gesichtspunkten vorbildlich zeigt. Das scheint in den politischen Diskussionen teilweise unterzugehen. Aber: Ökonomische und ökologische Ansichten schliessen einander nicht zwingend aus. Sie sind sehr wohl vereinbar, sofern auf beiden Seiten nicht Maximalforderungen gestellt werden. Ich weise jetzt schon darauf hin, dass meine Fraktion bezüglich Art. 7a, in dem es um die erhöhte Ausnützung für energieeffiziente Gebäude geht, einen Antrag auf Wiedereinführung dieses Artikels stellen wird.

Beim Thema Mobilfunk hat die Vergangenheit gezeigt, dass immer mehr Rechtsmittel von betroffenen Anwohnern ergriffen wurden und die Gemeinden mit den Mobilfunkanbietern faktisch einer Übermacht gegenüberstehen. Dieser unbefriedigenden Situation konnte man zumindest teilweise entgegenwirken, indem nun für die Gemeinden eine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde, sodass diese künftig bei der Erteilung einer Bewilligung für eine Mobilfunkanlage eine Standortabklärung durchführen oder durchführen lassen können, um damit verschiedene Interessen gegeneinander abzuwägen. Das war bis anhin nicht der Fall.

Unsere Fraktion hat sich natürlich über die Verkürzung der Frist für die Behandlung der Baugesuche sehr gefreut, was zweifelsohne der Verfahrensbeschleunigung dient. Und schliesslich können Sie den Unterlagen entnehmen, dass sich die Kommission für eine weitere Vereinfachung bei der Baubewilligung eingesetzt hat. Dies betrifft Art. 58 Abs. 1 lit. b. Neu kann mit dem Gesuch ein aktueller Situationsplan eingereicht werden und es muss nicht zwingend ein vom Vermessungsamt unterzeichneter Plan beigebracht werden. Diese Änderung wird von unserer Fraktion selbstverständlich begrüsst.

Eine weitere Änderung der Kommissionsvorlage gegenüber derjenigen des Regierungsrats betrifft die Verjährungsfristen von Grundeigentümerbeiträgen und -gebühren. Dass eine solche Bestimmung notwendig war, konnten Sie bereits dem Bericht des Regierungsrats entnehmen. Unsere Fraktion erachtet es aber – genauso wie die Kommission – als angemessen, die Verjährungsfristen auf 5 beziehungsweise 10 Jahre zu verkürzen. Es liegt im Interesse sämtlicher Beteiligter, dass diese Beiträge und Gebühren innert nützlicher Frist abgerechnet und abgeschlossen werden. Das ist mit den kürzeren Fristen immer noch problemlos möglich. Eine längere Frist erscheint deshalb unnötig.

Die letzte aus meiner Sicht noch erwähnenswerte Änderung der regierungsrätlichen Vorlage durch die Kommission ist eine nicht unwichtige, nämlich die Möglichkeit, bei verkehrsintensiven Anlagen Parkgebühren auf privatem Grund vorsehen zu können. Eine solche Bestimmung wird unsere Fraktion unter dem Aspekt der Privatautonomie in keiner Weise unterstützen. Darüber, ob diese Frage nun anhand der Vorlage des Agglomerationsprogramms erörtert werden soll oder ob es überhaupt eine Frage ist, die sich der Staat stellen sollte, gehen die Meinungen in unserer Fraktion auseinander. Sicher ist aber, dass eine solche Bestimmung im Baugesetz nichts zu suchen hat.

Zu den konkreten Bestimmungen oder zu allgemeinen Ergänzungen werden sich einzelne Mitglieder unserer Fraktion bei den entsprechenden Artikeln zu Wort melden und dort ihre Meinung kundtun.

Richard Bühler (SP): Die SP-AL-Fraktion hat diese Revision eingehend behandelt und beschlossen, auf die Vorlage einzutreten. Die Fraktion ist enttäuscht, dass aus der in der Vernehmlassung angekündigten Revision des Baugesetzes nur ein «Revisiönli» geworden ist. Die wichtigen vorgesehenen Revisionspunkte wie Baulandhortung, Baulandverflüssigung, Zersiedelung der Landschaft, Altbausanierungen, innere Verdichtung, verkehrsintensive Einrichtungen und so weiter wurden einer externen Begleitgruppe übertragen. Wir hoffen, dass uns der Regierungsrat diese dringenden Revisionspunkte so schnell wie möglich in einer neuen Revisionsvorlage unterbreitet. Das schrittweise Vorgehen hat vielleicht auch den Vorteil, dass das Fuder nicht überladen wird.

Unsere Fraktion hätte es begrüsst, wenn der ganze Energiebereich in ein Energiegesetz integriert worden wäre. Ohne griffiges Energiegesetz müssen wir aber darauf achten, dass wir das anvisierte Ziel in Sachen Energie nicht aus den Augen verlieren. Der Kanton Schaffhausen wehrt sich gegen ein Endlager für radioaktive Abfälle in unserer Region. Deshalb sollten wir uns auch im Energiebereich vorbildlich verhalten. Die wichtigsten Revisionspunkte werden von unserer Fraktion teilweise für richtig befunden. Zu einzelnen Artikeln, vor allem zu den Energieartikeln,

werden wir noch Anträge stellen. Das haben wir in der Kommission bereits angedeutet.

Die Problematik der Mobilfunkanlagen ist in dieser Revision so gut wie möglich angegangen worden. Der nächste Schritt muss im Zusammenhang mit der Änderung des Richtplans erfolgen.

Die Verkürzung der Fristen in verschiedenen Bereichen des Baugesetzes unterstützen wir. Die Befreiung von einer Baubewilligung für Sonnenenergie auf Dächern wird in unserer Fraktion unterschiedlich beurteilt. Vielleicht schaffen sich die Gemeinden in Zukunft mit diesem Artikel mehr Probleme, als sie lösen. Nach meiner Meinung sollten alle Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen, ganzheitlich im Baugesetz aufgelistet werden.

Im Anhang 2 der Kommissionsvorlage werden die Baubegriffe und die Messweisen für den Kanton Schaffhausen definiert. Auch hier begrüßen wir es, dass die zulässigen Masse von der Kommission definiert wurden. Im Zuge der Harmonisierung ist es von Vorteil, wenn in unserem kleinen Kanton alle Gemeinden die gleichen Masse verwenden. Die Bauordnungen in den Gemeinden können damit schlanker gestaltet werden.

Nach Meinung unserer Fraktion wurden die parlamentarischen Vorstösse, welche den Energiebereich betreffen, mit dieser Gesetzesrevision nicht vollständig erfüllt. Zu diesen Punkten wird unsere Fraktion in der Detailberatung noch einige Anträge stellen. Wir werden auf die Vorlage eintreten und hoffen auf eine sachliche Diskussion.

Urs Capaul (ÖBS): Das «Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht» – so der offizielle Titel des Baugesetzes – behandelt Fragen zur Raumplanung und zum Bauen. Mit der vorliegenden Teilrevision wird das Gesetz inhaltlich angepasst und mit etlichen Artikeln zum Thema Energie angereichert. Das Gesetz gewinnt dadurch nach Meinung der ÖBS-EVP-Fraktion aber nicht an Übersichtlichkeit. Weder die Kommission noch der Regierungsrat hatten den Mut, ein separates Energiegesetz zu schaffen. Dies ist umso bedauerlicher, als noch viele Punkte aus dem Energiebereich zu regeln sind, nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem liberalisierten Strommarkt: Rückspeisungen, Einspeisungen, Durchleitungen und so weiter.

Zum Thema «verkehrsintensive Einrichtungen»: Der Kanton hat Handlungsbedarf. Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat sich diesbezüglich klar geäußert. Wenn dies nun im Agglomerationsgesetz geregelt wird, so ist das in Ordnung, selbst wenn der Kanton Zürich vom Schaffhauser Richtplan nicht direkt betroffen ist.

Trotz einiger Mängel tritt die ÖBS-EVP-Fraktion auf die Vorlage ein. Sie wird im Verlauf der Detailberatung noch Änderungsanträge stellen.

Regierungsrat Reto Dubach: Ich danke auch in diesem Punkt für die Voten aus den Fraktionen. Es wurde gesagt, dass es sich vor allem um Bestimmungen handle, die eine gewisse Harmonisierung anstrebten. Die Parallelität mit der Vorlage von vorhin ist ganz bewusst. Hier geht es um die konkrete Umsetzung. Die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe ist nicht unmittelbar anwendbar, sondern sie verpflichtet die Kantone, entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Mit der vorliegenden Baugesetzrevision wird dieses Ziel erreicht. Daneben haben wir die energetischen Bestimmungen, bei denen es darum geht, dass die Kantone aufgrund des eidgenössischen Energiegesetzes verpflichtet sind, untereinander harmonisierte Vorschriften zu erlassen. Nehmen die Kantone diese Harmonisierung nicht vor, so wird der Bund auf eidgenössischer Ebene mit einem Energiegesetz die notwendigen Vorschriften erlassen. Die Kantone sollten jedoch gerade in diesem Bereich – vor allem auch im Bereich der Gebäudesanierungen – die volle Kompetenz behalten. Mit der Harmonisierung der energetischen Bestimmungen sind wir in der Schweiz zwar nicht führend, wir sind aber auch nicht im Hintertreffen, sondern bewegen uns im vorderen Mittelfeld. Zusammen mit unserem Energieförderprogramm, das wir zurzeit betreiben, gehören wir hingegen sicher zum vorderen Drittel der Kantone und nehmen in gewissen Bereichen auch eine Vorreiterrolle wahr. Angesichts der sonstigen energiepolitischen Herausforderungen, denen wir uns in unserem Kanton zu stellen haben, ist es auch richtig, wenn wir in diesem Bereich eine aktive Rolle spielen.

Kein Gegenstand der vorliegenden Revision ist die Verbesserung des Immobilienangebots. Es wurden Massnahmen gegen die Baulandhortung und Baulandverflüssigung erwähnt, zudem bestimmte beratende Tätigkeiten, nämlich der so genannte Immocheck sowie Anbau- und Umbaubeiträge. Es ist sicher richtig, wenn der Kantonsrat diese berechtigten Anliegen nicht im Rahmen der vorliegenden Revision lösen möchte. Die Geschichte soll uns lehren; sie dient ja auch immer wieder dazu, Schlussfolgerungen für die Zukunft zu ziehen. Einige von Ihnen mögen sich bestimmt noch an die 90er-Jahre erinnern, als in diesem Kantonsrat ebenfalls Diskussionen über Massnahmen gegen die Baulandhortung bis hin zur Baulandverflüssigung geführt wurden. Diese Vorlage hat am 17. Mai 1992 vor den Stimmberechtigten einen jähen Abbruch erfahren: die Vorschläge wurden abgeschmettert. Die Lehre daraus: Sollen Vorschläge mehrheitsfähig sein, müssen sie breit abgestützt sein; sie müssen eine gewisse Akzeptanz finden und deshalb hat der Regierungsrat nun eine breit abgestützte externe Begleitgruppe ins Leben gerufen, die im Lauf der nächsten Monate entsprechende Vorschläge unterbreiten wird. Diese Vorlage – das kann ich Ihnen schon jetzt zusichern – wird kommen. Sie wird den Kantonsrat Ende dieses Jahres/Anfang des nächsten Jahres

beschäftigen. Die Baugesetzrevision erfolgt also in zwei Schritten. Den ersten Schritt machen wir jetzt, den zweiten Schritt machen wir im Zusammenhang mit der Verbesserung des Immobilienangebotes im Winter 2010/Frühjahr 2011. Allenfalls werden wir im Zusammenhang mit der Agglomerationsvorlage noch entsprechende Vorschläge zur Parkplatzbewirtschaftung unterbreiten, wobei diese Anliegen sehr kontrovers diskutiert werden. Ich kann noch keine Zusage machen, in welchem Rahmen die regierungsrätliche Vorlage entsprechende Vorschläge enthalten wird. Aber Sie haben im Kantonsrat immer die Möglichkeit, regierungsrätliche Vorlagen anzureichern und entsprechend zu korrigieren.

Es wurde vom Energiegesetz gesprochen. Der Kantonsrat hat einmal den Grundsatzentscheid gefällt, dass kein separates Energiegesetz geschaffen werden soll. Urs Capaul hat nun noch einen zusätzlichen Regelungsbedarf erwähnt. Dieser wird mit der Revision des Elektrizitätsgesetzes weitgehend abgedeckt werden. Ein solches haben wir ja. Eine entsprechende Revisionsvorlage wird dem Kantonsrat ebenfalls in nächster Zeit unterbreitet werden. Dazu sind wir aufgrund der Liberalisierung des Strommarktes auch gehalten.

Die Vorlage enthält neben den rein harmonisierenden Bestimmungen doch einige andere wesentliche Punkte, die jetzt geregelt werden können. Der eine betrifft den ganzen Bereich des Mobilfunks. Dazu liegt ein Vorstoss von Franz Baumann vom 26. August 2007 betreffend Bewilligungsgrundsätze für den Bau von Mobilfunkantennen vor. Dort war vor allem vom Richtplan die Rede. Wir haben diese Angelegenheit nochmals geprüft und festgestellt, dass ein griffigeres Instrument als die Richtplanung natürlich das Baugesetz ist. Insofern sollten die Kantone das, was auf Gesetzesebene geregelt werden kann, nicht im Richtplan, sondern im Baugesetz regeln. Und das tun wir jetzt. Wir haben in der Vorlage zur Baugesetzrevision zwei Bestimmungen, die sich auf Mobilfunkanlagen beziehen. Wir werden mit der Richtplanrevision ergänzend weitere Bewilligungsgrundsätze aufnehmen, sodass wir die kantonalen und die kommunalen Kompetenzen in diesem Bereich ausgeschöpft haben werden. Weiter können wir nicht gehen, weil der Bund wesentliche Vorgaben macht und wir selbst ein Interesse an einer guten Versorgungssicherheit bezüglich Mobilfunkanlagen haben.

Zum Schluss weise ich darauf hin, dass die Baugesetzrevision auch Vereinfachungen bringt. Um diese haben wir uns bemüht. Die eine Vereinfachung ist die Verkürzung der Baubewilligungsverfahren. Der Bauwillige soll schneller zu einer Baubewilligung kommen. Das bedeutet einen Abbau von Administration oder zumindest Vereinfachungen. Wir haben eine zweite Vereinfachung im Bereich der Solaranlagen. Es wurde bereits angetönt, dass man dies unterschiedlich beurteilen kann. Ich bitte Sie, im Zusammenhang mit einer fortschrittlichen Energiepolitik hier die liberale

Lösung zu wählen, dass also die Solaranlagen ausgenommen sind. Dies ist ein bewusster energiepolitischer Entscheid, der hier gefällt wird, damit Solaranlagen auf Dächern, sofern sie nicht auffallend in Erscheinung treten, realisiert werden können. Die Technik und auch das Design der Solaranlagen werden immer besser, sodass diese immer weniger auffallen und wir uns daran gewöhnen werden. Die dritte Vereinfachung besteht im Bereich der Bewilligungsunterlagen. Es ist der Kommissionsvorschlag, dass nicht mehr bei jedem Baubewilligungsgesuch umfassende Unterlagen eingereicht werden müssen, sondern dass man durchaus auch elektronische Möglichkeiten – Stichwort GIS – verwenden kann. Ich danke Ihnen für Ihr Eintreten auf die Vorlage.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

Art. 3a

Urs Capaul (ÖBS): In diesem Artikel wird auf die Vorbildfunktion der Gebietskörperschaften von Kanton und Gemeinden hingewiesen. In Abs. 2 wird zudem erwähnt, dass der Kanton und die Gemeinden informieren und beraten sollen. Der Kanton und die Gemeinden sollten aber auch ihre Aktivitäten koordinieren. Eine solche Bestimmung fehlt mir noch. Daher beantrage ich für Abs. 2 die folgende Ergänzung: «Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Aktivitäten.»

Regierungsrat Reto Dubach: Dies wurde in der Kommission so nie diskutiert. Aber es versteht sich von selbst, dass Kanton und Gemeinden ihre Aktivitäten zu koordinieren haben. Wenn man dies nun besonders betonen möchte, was durchaus sinnvoll ist, kann man diesem Antrag zustimmen. Im Rahmen der Vorbereitung der zweiten Lesung in der Kommission muss dieser Punkt allerdings noch genauer betrachtet werden. Eine Aufnahme in die Vorlage kann jedoch nicht schaden.

Abstimmung

Mit 22 : 11 wird dem Antrag von Urs Capaul zugestimmt. Art. 3a Abs. 2 wird mit einem zweiten Satz ergänzt: «Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Aktivitäten.»

Ueli Kleck (JSVP): Ich beantrage Ihnen, Art. 3a Abs. 2 sei wie folgt zu ändern: «Der Kanton informiert und berät bezüglich der Möglichkeiten einer sparsamen rationellen Energienutzung.» Mein Begehren hat einen einfachen Grund. Ich glaube nicht, dass die Gemeinden die Kapazität und das Wissen haben, um über Energiesparmassnahmen zu beraten. Ich sehe dies als Aufgabe des Kantons, der eine Energiefachstelle betreibt.

Urs Capaul (ÖBS): Sollte diesem Antrag zugestimmt werden, möchte ich Sie noch auf einen Punkt hinweisen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Kanton oder die Gemeinden ihre Informationspflicht an Dritte delegieren. Das wäre mit der beantragten Änderung nicht mehr möglich. Meines Erachtens wäre es zweckmässig, hier festzuhalten, dass diese Aufgabe auch delegiert werden kann.

Regierungsrat Reto Dubach: Ich bitte Sie, bei der Kommissionsvorlage zu bleiben. Bei Abs. 2 handelt es sich um einen programmatischen Artikel. In der Praxis ist der Kanton bezüglich Information und Beratung bedeutend stärker gefordert als die Gemeinden. Insbesondere bedeutet Abs. 2 nicht, dass die Gemeinden gehalten sind, eine Energiefachstelle zu betreiben, da in Abs. 3 der Kanton dazu verpflichtet wird. Er übernimmt diese Aufgabe auch. Die Gemeinden sollten aber nicht vollständig aus der Pflicht entlassen werden, denn auch sie haben energiepolitische Aufgaben und wollen diese auch erfüllen. Beispielsweise haben wir in unserem Kanton Energiestädte. Wird Abs. 2 nun auf den Kanton beschränkt, ist es den Gemeinden, also auch den Städten, nicht mehr erlaubt, im gleichen Ausmass wie bisher eine Informations- und Beratungsaufgabe zu übernehmen. Sie haben vorher bereits beschlossen, dass die Aktivitäten untereinander koordiniert werden sollen. Deshalb führe ich zuhanden der Materialien Folgendes aus: Bei Abs. 2 handelt es sich, was die Gemeinden betrifft, um einen Programmartikel und für die Gemeinden besteht, auf tieferem Niveau als für den Kanton, eine Beratungs- und Informationspflicht. Dazu gehört beispielsweise, dass der Baureferent beziehungsweise die Baureferentin der Gemeinde einen ersten Überblick über die Möglichkeiten geben kann, die Gemeinde Informationsmaterial auflegt und Fragesteller kompetent an die kantonale Energiefachstelle weiterverweist. Mit diesen Aufgaben ist Abs. 2 erfüllt und er kann in dieser Form stehengelassen werden.

Kommissionspräsident Bernhard Egli (ÖBS): Regierungsrat Reto Dubach hat bereits fast alles gesagt. Ich weise noch darauf hin, dass es neben der EKS AG auch Gemeindeelektrizitätswerke gibt. Diese sollten meiner Meinung nach nicht nur produzieren und Geld scheffeln, sondern

auch gewisse Verpflichtungen haben, sich im Energiesparbereich aktiv zu betätigen, was sie im Übrigen auch tun. Ich fände es schade, wenn dieser Bereich weggestrichen würde. Bleiben Sie bitte bei der Kommissionsfassung.

Andreas Gnädinger (SVP): Ich bitte Sie, dem Antrag von Ueli Kleck zuzustimmen. Es ist doch nicht so – und nicht, wie Baudirektor Reto Dubach gesagt hat –, dass die Gemeinden nicht mehr beraten oder informieren dürfen. Sie haben nur die Pflicht dazu nicht mehr. Eine Kleinstgemeinde muss sich die Kompetenz schwer erarbeiten, um richtig informieren zu können. Der Kanton hingegen verfügt über diese Kompetenz und ist in diesem Bereich auch zentralisiert. Es ist also durchaus sinnvoll, dass der Kanton verpflichtet wird. Die Gemeinden jedoch dürfen, aber sie müssen nicht informieren.

Erlauben Sie mir, das Votum des Kommissionspräsidenten zu korrigieren. Die Werke sind nicht die Gemeinden. Die Stadt Schaffhausen kann ja immer noch informieren und beraten. Das Elektrizitätswerk kann, aber muss nicht beraten. Ich bitte Sie, hier zu differenzieren, möglichst viel Freiheit zuzulassen und dem Antrag von Ueli Kleck zuzustimmen.

Markus Müller (SVP): Sie sehen bereits, wie die Diskussion läuft und laufen wird. Es ist sicher nicht schlecht, wenn der Antrag von Ueli Kleck wie der vorhergehende Antrag mindestens 12 Stimmen auf sich vereinigen kann. Wir müssen dies in der Kommission nochmals ausgiebig diskutieren. Ich sehe, dass hier viele Interpretationen vorhanden sind. Der Baudirektor sagt zu Recht – und das ist auch mein Verständnis –, die Gemeinden müssten informieren und weiterleiten, was vom Kanton bestimmt wird und was dort an Informationen vorhanden ist. Aber Urs Capaul und seine Kollegen erwarten natürlich, dass die Gemeinden sehr aktiv sind und Förderung betreiben. Das können wir aber nicht erwarten. Ich spreche dabei von mittleren bis kleinen Gemeinden, wo 5 bis 6 Amateure – entschuldigen Sie bitte den Ausdruck – am Werk sind, die nicht über das entsprechende Know-how verfügen. Diese Gemeinden haben einen Gemeindearbeiter, einen Förster und einen Gemeindeschreiber, also Personen, die ganz gewiss nicht über grundlegende Kompetenzen in Beratung und Förderung verfügen. Das geht ins gleiche Kapitel wie die Koordinationsaufgabe. Wenn wir die Koordinationsaufgabe übernehmen und dies so im Gesetz belassen, dann kann ich Ihnen garantieren, dass wir in einem Jahr an dieser Stelle einen Budgetantrag auf Schaffung einer Koordinationsstelle vorliegen haben. Ich plädiere dafür, dass wir diese Thematik in der Kommission ausführlich und mit der Unterstützung der Fachkräfte behandeln. Daher wäre es gut, wenn der Antrag von Ueli Kleck 12 Stimmen bekäme.

Abstimmung

Mit 33 : 18 wird der Antrag von Ueli Kleck abgelehnt.

Art. 7 Abs. 1 Ziff. 18

Jürg Tanner (SP): Ich beantrage Ihnen, die von der Kommission gestrichene Ziffer 18 sei wieder ins Gesetz aufzunehmen. Ziff. 18 lautet: «... die Pflicht zur Erhebung von Parkgebühren auf privatem Grund in Gebieten mit verkehrsintensiven Einrichtungen (Einkaufsfläche über 1'500 m², Freizeiteinrichtungen ab 1'500 Besuchenden bzw. Zuschauenden), wobei die Erträge aus den Parkgebühren bei den Grundeigentümern verbleiben müssen.»

Die SP-AL-Fraktion ist der Auffassung, dass dieser Artikel in einem modernen Baugesetz durchaus Platz hat. Ich erinnere Sie daran, dass er nur die Grundlage für eine Delegation an die Gemeinden darstellt, die dann darüber entscheiden können, ob sie diese Möglichkeit in ihre Bauordnung aufnehmen wollen. Das heisst, mit dieser Bestimmung entscheiden wir materiell noch nichts, sondern sie bildet die gesetzliche Grundlage für einen entsprechenden Artikel in den kommunalen Bauordnungen. Entscheiden müssen letztlich die Gemeinden, ob sie diese umsetzen wollen. Nehmen wir diese Bestimmung jetzt nicht auf, so verbauen wir den Gemeinden eine sinnvolle Möglichkeit. Denn – und hören Sie auf der rechten Ratsseite nun bitte gut zu – inhaltlich geht es letztlich darum, gleich lange Spiesse zu schaffen zwischen dem örtlichen Gewerbe sowie dem Kleingewerbe und den Grossverteilern auf der grünen Wiese. Gerade das einheimische Kleingewerbe klagt darüber, dass Gratisparkplätze Kunden dazu verführen, nicht mehr in den gewachsenen Zentren einzukaufen. Die betroffenen Gemeinden – das sind in unserem Kanton vermutlich nur zwei, nämlich Schaffhausen und Neuhausen – haben, wenn wir Ziff. 18 wieder einfügen, die Möglichkeit, diese Problematik in ihren kommunalen Bauordnungen zu regeln.

Es wurde gesagt, man wolle dieses Problem im Agglomerationsgesetz regeln. Dabei gehe ich davon aus, dass die Gemeinde Feuerthalen der Grund für dieses Vorgehen ist. Meine Damen und Herren, wir dürfen jetzt nicht über die Grenze schauen, sondern wir müssen die Realität in unserem Kanton betrachten. Ich nehme an, Sie lesen die Zeitungen und wissen, dass die Pro City – ich erwähne diese Vereinigung, die nicht ein Untergrüppchen der Linken, sondern eher eines der Bürgerlichen ist – immer wieder fordert, dass der Zugang zu den Parkplätzen im Herblingertal eingeschränkt wird. Das fordert sie klar und deutlich. Wir unterstützen hier das Schaffhauser Kleingewerbe, die Schaffhauser KMU und die Schaffhauser Altstadtgeschäfte. Ich bin gespannt, ob Sie das auch tun.

Kommissionspräsident Bernhard Egli (ÖBS): Dieser Artikel wurde in der Kommission sehr intensiv diskutiert. Die Meinungen dazu sind sehr unterschiedlich. Zwei Punkte haben den Ausschlag dafür gegeben, dass der Artikel von der Kommission mit einer Mehrheit gestrichen wurde. Der eine Grund war, dass das Thema in der Agglomeration und nicht in der einzelnen Gemeinde behandelt werden sollte. In der Agglomeration werden eben auch die ausserkantonalen Nachbargemeinden berücksichtigt. Eine Lösung sollte zusammen mit diesen gefunden werden. Es nützt nichts, wenn Herblingen Parkgebühren erhebt und Feuerthalen nicht. Daraus resultiert für uns ein Standortnachteil. Und deshalb war die Kommission der Meinung, dass diese Thematik besser im Agglomerationsprogramm behandelt werden sollte. Ob dort allerdings eine Mehrheit zustande kommt, ist eine andere Frage.

Der andere Grund war, dass diese Bestimmung ein Papierartikel ist. Man kann zwar eine Verpflichtung schaffen, wonach das Einkaufszentrum Herblingen eine Parkgebühr einführen muss, aber an der Kasse kann dem Kunden der Betrag zurückerstattet werden. Dann bleibt im Prinzip nichts übrig, denn die Gebühr verbleibt beim Grundeigentümer. Man verfügt zwar über eine Eingreifmöglichkeit, die aber wirkungslos bleibt, weil der Betreiber die Gebühr weitergeben kann.

Markus Müller (SVP): Ich habe bereits in meinem Eintretensvotum die Auffassung der SVP-JSVP-EDU-Fraktion bekannt gegeben, die sich mit derjenigen der entsprechenden Verbände deckt. Ich habe beispielsweise vom Gewerbeverband nicht gehört, dass er dieses Vorhaben unterstützen würde. Aber das wäre eigentlich wichtig. Wir müssen endlich mit der Mär aufhören, Parkgebühren könnten das Kaufverhalten steuern. Es sind andere Dinge, die dieses beeinflussen. Wer direkt vor der Tür eines Einkaufszentrums parkieren will, bezahlt gern Fr. 1.- oder Fr. 1.50. Mit Sicherheit fährt niemand zum Einkaufen in die Stadt, nur um diesen Betrag zu sparen. In den Zürcher Gemeinden wurde die Parkgebührenpflicht eingeführt. Sie wird jedoch umgangen, indem der Betrag an der Kasse rückvergütet wird. Wenn ich einkaufen gehe, fahre ich viel lieber in die Innenstadt von Schaffhausen als nach Herblingen, weil ich in der Stadt ein Parkhaus zur Verfügung habe, in dem ich bequem parkieren kann. Und in diesem bezahle ich viel mehr als sonst wo. Die Krux an der Sache ist, dass es sich um eine Kann-Formulierung handelt. Führen aber Schaffhausen, Neuhausen oder Beringen eine Parkgebühr ein, so haben wir es eben nicht mehr mit einer Kann-Formulierung zu tun, sondern mit einer Pflicht für alle, die private Parkplätze anbieten. Und dagegen wehren wir uns.

Regierungsrat Reto Dubach: Die Regierung hat auf Wunsch der Arbeitsgruppe «Agglomerationsprojekt» eine entsprechende Bestimmung in die Vorlage aufgenommen. In Bezug auf das Agglomerationsprogramm wurden vielfältigste Vorschläge gemacht, wie die Parkplatzbewirtschaftung künftig erfolgen solle. In diesen Vorschlägen war noch keine Kann-Formulierung enthalten, sondern die verbindliche Verpflichtung, dass bei verkehrsintensiven Einrichtungen eine entsprechende Parkplatzbewirtschaftung stattzufinden habe. Es wurde auch gefordert, dass künftige verkehrsintensive Einrichtungen im Rahmen des Richtplans bezeichnet werden sollten beziehungsweise dass ohne Richtplan oder Richtplanänderung gar keine verkehrsintensiven Einrichtungen mehr errichtet werden dürften. Der Regierungsrat hat sich schliesslich auf die vorliegende Minimalvorschrift geeinigt. Die Diskussionen in der Kommission haben jedoch gezeigt, dass im Rahmen dieser Vorlage keine mehrheitsfähige Regelung gefunden werden kann. Daher wehrt sich der Regierungsrat auch nicht dagegen, dieses Anliegen nochmals im Rahmen des Agglomerationsprogramms anzuschauen und anschliessend erneut die Diskussion darüber im Kantonsrat zu führen. Im Übrigen hat ja auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts dazu geführt, dass verkehrsintensive Einrichtungen über eine Parkplatzbewirtschaftung verfügen sollten. Allerdings stützt sich das Bundesgericht auf Gutachten, die in der Zwischenzeit stark in Zweifel gezogen wurden, denn es stellt sich die Frage, ob auf diese Art und Weise eine Lenkungswirkung erzielt werden könne. Die Parkplatzbewirtschaftung bei verkehrsintensiven Einrichtungen sollte daher nicht im Rahmen dieser Revision, sondern im Gesamtkontext betrachtet werden. Dafür eignet sich die Vorlage zum Agglomerationsprogramm besser. Infolgedessen ist der Regierungsrat damit einverstanden, dass an dieser Stelle auf eine solche Bestimmung verzichtet wird.

Urs Capaul (ÖBS): Auf Bundesebene ist zurzeit eine Arbeitsgruppe mit Vertretern verschiedener Bundesämter und auch mit Kantonsvertretern am Werk, die Massnahmen für verkehrsintensive Einrichtungen evaluiert. Es wird also so oder so zu einer Regelung auf Bundesebene kommen. Vielleicht ist es gut, wenn wir diese Vorschläge abwarten.

Regierungsrat Reto Dubach: Urs Capaul nimmt mir das Wort aus dem Mund. Vielleicht ist es wirklich sinnvoll abzuwarten. Diese Aussage zeigt, dass es nicht zweckmässig wäre, wenn eine entsprechende Bestimmung jetzt ins Gesetz aufgenommen würde. Es gäbe noch viel dazu auszuführen. Strittig beispielsweise ist, was unter einer verkehrsintensiven Einrichtung zu verstehen ist. Der regierungsrätliche Vorschlag enthält eine Definition. In Zürich wird dies aber anders und im Aargau nochmals an-

ders definiert. Wir sollten deshalb jetzt keinen Föderalismus in Reinkultur walten lassen.

Es wurde zu Recht gesagt, die Probleme sollten innerhalb des Kantons gelöst werden. Aber als kleiner Kanton müssen wir natürlich auch immer über die Kantonsgrenze blicken und uns Gedanken machen. Feuerthalen ist nur ein Beispiel. Vielleicht erlässt der Kanton Zürich auch irgendwann eine solche Regelung. Wir haben aber auch noch eine Landesgrenze. Lidl und Aldi lassen grüssen! In Deutschland ist die Parkplatzbewirtschaftung schlichtweg kein Thema. An dieser Tatsache sollten wir uns natürlich auch orientieren, wenn wir uns über die Einführung entsprechender Bestimmungen unterhalten. Ich weise nochmals darauf hin, dass die Agglomerationsvorlage eine weitere Möglichkeit sein wird, diesen Punkt vertieft zu diskutieren.

Jürg Tanner (SP): Sie kennen mich: Ich stelle keine Anträge, die ich mir vorher nicht gut überlegt habe. Was nun zum Teil gesagt wurde, ist nicht richtig. Lesen Sie doch Art. 7 unseres Baugesetzes. Es geht hier wirklich nur darum, dass Kompetenzen an die Gemeinden delegiert werden. Herr Baudirektor, ich bin überrascht. Sie sind ja auch Jurist und sollten eigentlich wissen, dass im Baugesetz nichts definiert wird. Wir hatten bis anhin weder die Masse noch die Art definiert, wie man einen Kniestock misst. Und dennoch steht in Art. 7 beispielsweise etwas über die Ausnützungsziffer, über Einfriedungen und so weiter. Wir müssen nicht genau wissen, ob 1'500 Besuchende oder Zuschauende als verkehrsintensiv aufzufassen sind. Das ist diskutierbar. Nur müssen wir nicht hier diskutieren, sondern das muss auf kommunaler Ebene geschehen. Es gibt vermutlich zwei Gemeinden, welche dies tun könnten: Schaffhausen und Neuhausen. Beide haben ein Parlament. Und diese beiden Parlamente sind ja nicht linksextrem dominiert. Also können Sie die Regelung getrost jenen Leuten überlassen. Es hat keinen Sinn, dass wir hier eine inhaltliche Diskussion führen. Das ist aus meiner Sicht falsch. Es geht nur darum, und das ist mein Antrag, dass diese beiden Gemeinden die entsprechende Möglichkeit erhalten. Geben wir ihnen dies nicht, kann sich weder die Stadt Schaffhausen um die Pro City noch die Gemeinde Neuhausen um ihr örtliches Gewerbe kümmern.

Wenn wir nun denken – und das ist die typische Schweizer und auch Schaffhauser Mentalität –, immer die anderen sollten, haben wir dann wirklich das Gefühl, der Kanton Zürich setze Vertrauen in uns angesichts dessen, dass wir jetzt zwar darüber diskutieren, unseren Gemeinden aber die Möglichkeit trotzdem verweigern? Und dann kommen wir daher und fordern, Feuerthalen habe eine Parkplatzbewirtschaftung einzuführen. Seien wir nicht naiver als Kindergartenschüler, sondern sehen wir der Realität ins Gesicht. Wir müssen diese Vorleistung erbringen. Damit

ist weder gesetzgeberisch etwas geregelt, noch ist eine Parkplatzgebührenpflicht eingeführt. Es wird einzig die Grundlage dazu geschaffen. Ich hoffe, dass mein Antrag heute obsiegen wird.

Abstimmung

Mit 32 : 15 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Jürg Tanner ist somit abgelehnt.

Art. 7a

Stephan Rawyler (FDP): Ich stelle Ihnen den Antrag, der von der Kommission gestrichene Art. 7a sei wieder in die Teilrevision des Baugesetzes aufzunehmen.

Art. 7a des Entwurfs bietet die Möglichkeit, Bauherren, welche den Minergiestandard oder gar den Minergie-P Standard erfüllen, eine erhöhte Ausnützung zuzugestehen. Damit wird der Mehraufwand für eine bessere Energieeffizienz kompensiert, indem mehr Fläche zur Verfügung gestellt wird. Dies ist für die öffentliche Hand eine elegante und nicht mit Kosten verbundene Möglichkeit, den Minergiestandard beziehungsweise den Minergie-P Standard zu fördern. Es ist für die Mehrheit der FDP-JF-CVP-Fraktion nicht nachzuvollziehen, weshalb dieser Artikel gestrichen wurde. Die bis anhin gehörten Argumente vermögen nicht zu überzeugen.

Wer ganz auf Ausnutzungs- oder Baumassenziffern verzichten will, muss sich nicht wundern, wenn Bauten entstehen, die bezüglich ihres Volumens in keiner Weise zu den bestehenden Bauten passen. Denn allein mit Grenzabständen und Höhenbeschränkungen kann eine sinnvolle Bebauung nicht gesteuert werden. Entsprechende Beispiele sind im Klettgau zu sehen.

Sollte die Ausnützung bereits erreicht sein, gibt es keinen zusätzlichen Zuschlag. Mithin sind auch die Nachbarn des zu bebauenden Grundstücks nicht beeinträchtigt, zumal eine Baute bereits heute die bestehende Ausnützung voll beanspruchen darf. Die Konsequenz besteht lediglich darin, dass ein Bauherr seine Zusatzkosten für den Minergiestandard oder den Minergie-P Standard nicht mit einer zusätzlichen Ausnützung kompensieren kann.

Sollte jemand den vorgesehenen Energiestandard nicht erreichen, muss dies mit den üblichen im Baugesetz vorgesehenen verwaltungsrechtlichen und verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionen geahndet werden. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht hierfür kaum, muss doch ohnehin eine baupolizeiliche Kontrolle erfolgen.

Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen, damit die Kommission über die von ihr vorgenommene Streichung nochmals beraten kann.

Kommissionspräsident Bernhard Egli (ÖBS): Wir haben diesen Artikel in der Kommission ausführlich diskutiert. Es sprechen zwei Gründe für dessen Streichung: 1. Strebt man bei der Planung den Minergiestandard an, erhält man den Bonus. Kommt es jedoch zu irgendwelchen Änderungen, werden die Vorgaben eben nicht erreicht. Es ist im Nachhinein nicht möglich, diesen Flächenbonus rückgängig zu machen, indem ein Teil des Hauses wieder abgerissen wird. Lediglich strafrechtliche Verfahren und Bussen sind dann noch möglich. Die Förderung von Minergie durch diesen Flächenbonus, der bei einem Nichterreichen der Vorgaben durch eine Busse abgegolten werden kann, ist kein gutes Richtmass für ein neues Baugesetz. Das Instrument der Förderung von Minergie durch einen Bonus auf etwas anderes halte ich für nicht angepasst. Die Energiefördermassnahmen bieten uns genügend Möglichkeiten.

2. Der Bonus auf die Ausnützungs- oder Baumassenziffer selbst ist problematisch. Bereits seit längerer Zeit ist man daran, die Ausnützungsziffer aufzuheben. Es gibt Gemeinden, die diese gar nicht anwenden. In diesen kann also gar kein Bonus gewährt werden. Als Grundprinzip ist dies natürlich falsch, denn in einem kleinen Kanton sollte überall das Gleiche gelten. Auf diese Art und Weise sollte Minergie nicht gefördert werden. Zudem ist Minergie ein beweglicher Standard. Er wird immer wieder verbessert und zieht damit eine notwendige regelmässige Anpassung der Bonusregelungen nach sich. Diese Thematik sollte besser in der Arbeitsgruppe, die sich mit Baulandhortung, innerer Verdichtung und Renovationsanreizen beschäftigt, behandelt werden, damit ein besseres Instrument als Bonus gefunden werden kann.

Markus Müller (SVP): Bei aller Achtung vor dem gut gemeinten Antrag von Stephan Rawyler sprechen eigentlich nur Argumente dagegen. Ein Beispiel: Wenn ich jetzt hier einen Wettbewerb ausschreibe und sage, dass ich jedem Fr. 1'000.- überreiche, der meine Frage richtig beantwortet, gibt es wahrscheinlich 10 Personen, die richtig antworten. Dann stelle ich die Bedingung auf, dass nur diejenigen das Geld erhalten, die einen so vollen Haarschopf wie ich haben. Ein solches Vorgehen ist für mich eine grosse Ungerechtigkeit. Etwa die Hälfte der Gemeinden im Kanton kennt die Ausnützungsziffer nicht. Es ist daher aus meiner Sicht nicht verständlich und auch unfair, wenn man sagt: Pech gehabt, du baust jetzt zwar Minergie, aber du wohnst in der falschen Gemeinde und bekommst nichts dafür. Das ist ein Hauptargument.

Das andere Argument ist, dass wir nicht in der Vergangenheit leben dürfen. Wir sprechen von einem Gesetz mit Minergie, das eigentlich die nächsten drei Jahre, so hoffe ich, überdauern sollte. Irgendwann wird Minergie zum Standard werden. Wenn Sie schon etwas wollen, müssten Sie verlangen, dass Minergie der Mindeststandard sein sollte. Das wäre

progressiv, ganz im Gegensatz zu einer Belohnung, die eigentlich gar keine mehr ist. Sehen Sie, andere Beispiele zeigen es doch auf: Wenn sich etwas wie Minergie etabliert, wird irgendwann Minergie-Plus als nächste Stufe eingeführt und dann müssen wir das Gesetz wieder ändern. Vor 5 oder 10 Jahren mussten die Rebbauern nach Integrierter Produktion (IP) produzieren. Von IP spricht heute kein Mensch mehr, weil sie in der Zwischenzeit zum Standard geworden ist. Es bestehen bereits wieder andere Regeln. Das zeigt, dass im Rhythmus von drei, vier oder fünf Jahren das Gesetz wieder angepasst werden muss. Dies spricht schliesslich gegen den Antrag von Stephan Rawyler. Sollte diesem Antrag zugestimmt werden, würde ich wiederum beantragen, die Ausnützungsziffer sei im Rahmen dieser Gesetzesrevision definitiv abzuschaffen. Die Ausnützungsziffer wird heute vor allem bei Einfamilienhäusern anders gehandhabt: Erfolgt nach der Fertigstellung eines Hauses die Baukontrolle, ist der Estrich nicht ausgebaut. Kurze Zeit später wird dann mit dem Teppichlegen begonnen und die Wände werden gestrichen. Das ist doch die Realität. Ich bitte Sie, bei der Fassung der Kommission zu bleiben. Etwas anderes ist ungerecht, unsinnig und bringt uns schliesslich nicht weiter.

Urs Capaul (ÖBS): Ich schliesse mich meinen Vorrednern an. Schon heute werden die Aussenwandquerschnitte bei der Berechnung der Ausnützungsziffer nicht mehr berücksichtigt. Das ist bereits so im Baugesetz enthalten. Das heisst, die ausnützbar Wohnfläche wird durch eine dickere Wärmedämmung in keiner Weise beeinträchtigt. Einzig bei der Geschossflächenziffer müssen die Aussenwandquerschnitte mitgezählt werden. Aber diese Ziffer wird bisher nicht verwendet. Ein anderer Punkt ist der Energieverbrauch. Schauen Sie in die SIA-Norm 2009, welche besagt, dass 4,8 Liter Heizöl pro Quadratmeter Energiebezugsfläche verbraucht werden dürfen. Gemäss dem kantonalen Gesetz dürfen aber nur 80 Prozent davon mit fossilen Energien gedeckt werden. Zählen Sie jetzt mal einen Fünftel davon ab, dann sind Sie ungefähr bei 3,85 Litern. Was ist Standard bei Minergie? Der Minergiestandard liegt bei 3,8 Litern pro Quadratmeter Energiebezugsfläche. Wir sind also ganz nah. Den einzigen Unterschied macht dann noch die kontrollierte Lüftung aus. Es ist meines Erachtens also durchaus vertretbar, dass ein Einfluss auf das städtebauliche Bild genommen wird, wenn ein Bonus von 10 Prozent zusätzlich gewährt werden würde. Aus meiner Sicht genügen die heutigen Regelungen.

Regierungsrat Reto Dubach: Die Regierung hat diesen Vorschlag eingebracht. Sie hat auch sehr viel Wohlwollen dafür, weil er keine Verpflichtung schafft, nach Minergiestandard oder Minergie-Plus Standard zu

bauen, sondern weil er einen entsprechenden Anreiz schaffen möchte, indem ein Bonus gewährt wird. Im Verlauf der Kommissionsberatungen hat sich gezeigt, dass verschiedene Gemeinden auf die Ausnützungsziffer verzichten und daher eine gewisse Ungerechtigkeit entstehen würde. Für die einen würde der Bonus einen Anreiz darstellen, für die anderen nicht. Das kann eigentlich nicht im Sinne eines kantonalen Baugesetzes sein, sollte doch eine gewisse Rechtsgleichheit bestehen. Es gibt daher Gründe, die für eine Abschaffung dieser Bestimmung sprechen. Man darf aber keinesfalls fordern, der Minergiestandard sei gesetzlich vorzuschreiben, da es keinen Bonus gebe. Auch darüber wurde in der Kommission diskutiert. Das darf in dieser Art und Weise nicht geschehen. Dann wäre eine solche Bonusregelung immer noch vorzuziehen. Deswegen, und das sage ich jetzt schon im Hinblick auf allfällige entsprechende Anträge, kann es nicht sein, dass der Minergiestandard für Neubauten im Kanton Schaffhausen als einzigem Kanton gesetzlich festgelegt wird. Das wäre ein Standortnachteil und würde unsere Konkurrenzfähigkeit infrage stellen. Daher ist die Regierung zwar nicht sehr glücklich, wenn dieser Bonus aufgehoben wird, aber sollte eine gesetzliche Regelung für Minergie eingeführt werden, müsste sie auf diese Bestimmung zurückkommen.

Abstimmung

Mit 29 : 18 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Stephan Rawlyer ist somit abgelehnt.

Art. 8a

Franz Baumann (CVP): Die Vernehmlassung der Gemeinde Neuhausen wurde in der Ausarbeitung des neuen Gesetzes leider nur teilweise berücksichtigt. Gemäss diesem Artikel müssen sich die Gemeinden an der Nachführung der Gefahrenkarten finanziell beteiligen. Ein gesetzlich verankertes Mitwirkungsrecht bei der Erstellung der Gefahrenkarten ist aber nicht vorgesehen. Das Mitwirkungsrecht der Gemeinden ist deshalb, das ist meine Forderung, im Gesetz explizit zu erwähnen. Es handelt sich dabei um eine Ergänzung analog dem kantonalen Strassengesetz. Deshalb stelle ich folgenden Antrag: Der bisherige Satz «Die Gemeinden werden bei der Erarbeitung und Nachführung eng einbezogen» ist abzuändern. Das Wort «eng» ist uns zu wenig. Der Satz soll neu lauten: «Die Gemeinden haben bei der Erarbeitung und Nachführung ein Mitspracherecht.»

Abstimmung

Mit grosser Mehrheit wird dem Antrag von Franz Baumann zugestimmt.

Der zweite Satz von Art. 8a Abs. 1 lautet neu: «Die Gemeinden haben bei der Erarbeitung und Nachführung ein Mitspracherecht.»

Art. 10a

Jürg Tanner (SP): Mir ist aufgefallen – und das konnte in der Fraktion nicht ganz geklärt werden –, dass diese Bestimmung etwas über die Mobilfunkanlagen sagt, dass aber auch in Art. 47a auf diese eingegangen wird. Für meine Begriffe ist das ein wenig widersprüchlich. Was geht da nun eigentlich vor? Wir haben Art. 10a, in dem die Gemeinden ermächtigt werden, verschiedene Zonen auszuscheiden, nämlich Zonen mit solchen Anlagen und Zonen ohne. In Art. 47a aber wird, wenn ich das richtig verstehe, dieses Recht beträchtlich eingeschränkt, indem in verschiedenen genau definierten Zonen solche Anlagen quasi nicht mehr zulässig sind. Ich bin neugierig: Kann nun eine Gemeinde gemäss Art. 10a trotzdem in einer Wohnzone Mobilfunkanlagen bewilligen oder geht hier Art. 47a vor und es ist nicht möglich?

Regierungsrat Reto Dubach: Art. 47a ist eine so genannte Lex specialis. Ich meine, die beiden Artikel ergänzen sich. In einem Punkt, das stimmt, besteht eigentlich ein Vorbehalt bei Art. 10a gegenüber Art. 47a. Art. 10a bestimmt, dass die Gemeinden im Zonenplan Gebiete bezeichnen können, die zugelassen sind für Mobilfunkanlagen, und Gebiete, in denen Mobilfunkanlagen ausgeschlossen sind. Das ist die Positiv- und die Negativplanung. Das gilt generell. Aber Art. 47a besagt, dass in reinen Wohnzonen sowie in Dorf-, Kern- und Altstadtzonen Mobilfunkanlagen nur dann bewilligt werden dürfen, wenn kein Standort in einer anderen Zone möglich ist. Mit anderen Worten: Bei der Positiv- und Negativplanung nach Art. 10a ist Art. 47a entsprechend zu beachten. Lex specialis derogat legi generali – das besondere Gesetz verdrängt das allgemeine Gesetz.

Urs Capaul (ÖBS): Art. 10a Abs. 1 erhöht den Druck seitens der Bevölkerung auf die Gemeinden, eine Positiv- oder eine Negativplanung durchzuführen. In der Realität gibt es den vorsorglichen Gesundheitsschutz, welcher über die NIS-Verordnung (Schutz vor nichtionisierender Strahlung) abgehandelt wird. Dort muss ein Standortdatenblatt ausgefüllt werden. Es gibt auch einen Versorgungsauftrag des Bundesamtes für

Kommunikation (BAKOM), auf den sich die Netzbetreiber recht- und regelmässig beziehen. Die Antennenstandorte lassen sich im Raum nicht beliebig hin und her verschieben. Das ist eine Illusion, denn dadurch könnten zwischen den Standorten Interferenzen entstehen. Die Standortwahl kann deshalb nur in enger Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den Versorgern erfolgen. Eine Gemeinde allein kann keine solche Planung durchführen. Ich muss Ihnen klipp und klar sagen: Das ist eine Illusion. Mir wäre es zudem wichtig, wenn sich die Kommission auch mit Fragen des privaten Funks und mit Antennen, welche über eine Leistung kleiner als 6 Watt verfügen, auseinandersetzen würde. Für solche Anlagen muss nämlich kein Standortdatenblatt gemäss NIS-Verordnung ausgefüllt werden. Hier sollte meines Erachtens ebenfalls eine Bewilligungspflicht stipuliert werden, die im vereinfachten Verfahren behandelt werden könnte. Ich bitte die Kommission deshalb, darüber zu beraten und sich Gedanken zu machen, wie mit solchen Anlagen, also Privatfunk und Anlagen mit geringerer Leistung als 6 Watt, umzugehen sei.

Art. 16 Abs. 3

Urs Capaul (ÖBS): In Art. 16 Abs. 3 geht es um die kleinen Gartentreibhäuschen und dergleichen oder um Unterniveaubauten, die bewilligungsfähig sein können, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Solche Häuschen werden immer mehr genutzt, schliesslich sogar mit Heizungen ausgerüstet. Das ist meines Erachtens ein Unsinn. Deshalb möchte ich den letzten Satz von Abs. 3 wie folgt formulieren: «... sofern sie *unbeheizt sind und* keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.»

Regierungsrat Reto Dubach: Die Kommission hat sich darüber nicht unterhalten. Sie müssen Folgendes wissen: Wird dieser Zusatz – der aus energiepolitischer Sicht durchaus sinnvoll ist – aufgenommen, so widerspricht dies der generellen Tendenz. Im Grunde wollen wir ja das Baurecht eher entschlacken. Wir würden bei diesen Gartenhäuschen und Treibhäuschen die Bewilligungsfreiheit einschränken, indem nur noch dann auf eine Bewilligung verzichtet werden soll, wenn diese nicht beheizt werden. Bisher wurde diese Differenzierung nicht vorgenommen. Daher muss es nochmals Aufgabe der Kommission sein, wie heute Morgen auch immer entschieden wird, die Vor- und Nachteile nochmals genau gegeneinander abzuwägen. An sich sollten nicht mehr bewilligungspflichtige Tatbestände geschaffen werden.

Hans Schwaninger (SVP): Ich unterstütze die Worte von Regierungsrat Reto Dubach. Wie wollen Sie kontrollieren, ob in einem Treibhaus nachträglich eine Heizung eingebaut wurde? Das ist doch gar nicht möglich. Treibhäuser müssen teilweise beheizt werden. Das wiederum ist eine Bestimmung, die in der Praxis überhaupt nicht kontrolliert werden kann. Lassen Sie doch den Unsinn!

Urs Capaul (ÖBS): Es geht hier natürlich um private Gewächshäuser und dergleichen und nicht um Gewächshäuser von Gartenbaubetrieben. Die privaten Gewächshäuser sollten meines Erachtens nicht beheizt werden.

Jürg Tanner (SP): Wir sprechen nur über Abs. 2 und 3 und da haben wir zwei Möglichkeiten. 1. Die Baulinie, das ist die Möglichkeit von Abs. 2, liegt auf der Grenze des Verkehrsträgers; Gebäudeteile dürfen in diesen hineinragen. Als Beispiel: Die Altstadtgasse ist öffentlicher Grund und die Erker dürfen in diesen hineinragen. Abs. 2 sagt nur das aus. Das ist natürlich der Normalfall. 2. Die Baulinie liegt 5 m zurück. Was darf man nun in diesen Bereich von 5 m bauen? Da dürfen sicher keine Gewächshäuser stehen; so niedrig sind die nämlich nicht. Im vorhergehenden Baugesetz war überhaupt nichts erlaubt. Und war ausnahmsweise etwas erlaubt, so bestand der Vorbehalt, dass es bei einer Verbreiterung der Strasse abzubrechen war. Diese Bestimmung wurde bei der letzten Revision gestrichen, weil die Strassen tendenziell nicht mehr verbreitert werden. Hier geht es nun um eine Geschmacksache. Was will man in diesem Bereich zwischen Strasse und Baulinie bewilligen? Die beantragte Regelung in diesem Artikel wäre etwas systemfremd. Es geht hier nämlich nicht um die Bewilligung oder die Ablehnung einer Heizung, sondern darum, ob gebaut oder nicht gebaut werden darf.

Andererseits muss man sowieso eine Bewilligung erteilen oder verweigern. Früher nannte man das Revers. Man hatte also immer einen Revers in der Baubewilligung, falls da noch etwas kommen sollte. Es ist klar: Wenn ein solches Häuschen nicht beheizt ist, dann darf man es auch nachträglich nicht beheizen. Ich bin unentschlossen.

Abstimmung

Mit 40 : 4 wird der Kommissionsvorlage zugestimmt. Der Antrag von Urs Capaul ist somit abgelehnt.

Andreas Gnädinger (SVP): Ich habe eine Frage an die Kommission oder an den Baudirektor: Was ist mit Gartentreibhäuschen und dergleichen gemeint? Sind darunter Kleinbauten und Nebengebäude zu verstehen? Und wenn ja, warum wurde dieser Ausdruck gestrichen? Für mich ist die Regelung nicht ganz klar.

Nihat Tektas (JF): Vielleicht kann ich stellvertretend für den Kommissionspräsidenten etwas dazu sagen, da wir schon in der Fraktion damit konfrontiert wurden, wir hätten uns diesbezüglich zu wenig Mühe gegeben. Wenn ich mich richtig zu erinnern vermag, war Richard Bühler der Antragsteller. Das hat er ursprünglich richtig gemacht. Im Originaltext steht: «Ausserdem können kleinere Nebengebäude, Kleinbauten, etc. gestattet werden.» Richard Bühler hat dann zu Recht gefragt, was denn kleinere Nebengebäude seien, da nach der neuen Vereinbarung nur noch von Kleinbauten gesprochen werde. Das haben wir auch so besprochen und für gut befunden. Dann beging die Kommission den Fehler – und das kann man uns vorwerfen –, dass sie die korrigierte Fassung nicht nochmals überprüfte. Aus dieser wurde meiner Meinung nach aus Versehen zu viel gestrichen. Eigentlich gehört das Wort «Kleinbauten» wieder hinein. Es heisst dann: «Ausserdem können Kleinbauten wie Gartentreibhäuschen und dergleichen oder Unterniveaubauten ...». Einzig die Worte «kleinere Nebengebäude» können gestrichen werden. Ich hoffe, die Sache ist damit geklärt.

Regierungsrat Reto Dubach: Die Angelegenheit hängt tatsächlich mit der Harmonisierung der Baubegriffe zusammen. Diese Feststellung von Nihat Tektas ist richtig. Die Diskussion in der Kommission ist deswegen entbrannt, weil wir heute in Art. 16 den Begriff der kleineren Nebengebäude haben. Dieser Begriff ist im Anhang 2 nicht definiert. Deswegen wurde ein analoger Begriff gesucht und das wäre die Kleinbaute, welche im Anhang 2 in Ziffer 2.2 definiert ist. Nun hat aber die Kleinbaute nach Ziffer 2.2 eine andere Bedeutung, als diese kleineren Nebengebäude in Art. 16 haben. Daher beschloss die Kommission, man lasse sich gar nicht auf solche Diskussionen ein. Denn was man wolle, sei, die bisherige Regelung weiterzuführen. Deswegen hat sie die Worte «kleineren Nebengebäude» gestrichen und neu geschrieben: «Garten-, Treibhäuschen und dergleichen». Die jetzige Formulierung in der Kommissionsvorlage ist also durchaus gerechtfertigt.

Kommissionspräsident Bernhard Egli (ÖBS): Diese Angelegenheit wird bei der Vorbereitung für die zweite Lesung von der Kommission noch bereinigt. Darüber muss jetzt nicht abgestimmt werden.

Peter Gloor (SP): Ich möchte Ihnen auf die Sprünge helfen und erklären, was in Neuhausen unter Kleinbaute verstanden wird. Ich bin seit 25 Jahren Präsident des Gartenbauvereins. In Neuhausen darf der Gartenbauverein eine Kleinbaute mit den Ausmassen 2,50 x 3,60 m und einer Giebelhöhe von 2,50 m selber bewilligen. Die Fläche eines Treibhauses darf 10 m² nicht überschreiten, und ein Vorplatz zum Gartenhäuschen darf nicht grösser als 5 m² sein. Bei 5 oder 6 Personen ist das ziemlich eng. Ich spreche hier aus eigener Erfahrung. Ich möchte Ihnen nur verdeutlichen, von welchen Dimensionen wir hier sprechen. Auch bei den Heizungen: Wer will denn das kontrollieren? Da bohrt einer ein Loch in die Wand und baut eine Gasheizung ein. Die neusten Energieversorger sind die grossen Lampen, die man in jedem Festzelt sieht. Wer will das alles kontrollieren?

Kantonsratspräsident Patrick Strasser (SP): Ich weise darauf hin, dass die Kleinbaute im Anhang 2 bei den Baubegriffen definiert ist. Damit müssen wir keine Diskussion über die mögliche Grösse einer solchen führen.

Urs Capaul (ÖBS): Genau auf diesen Anhang 2 möchte ich zu sprechen kommen. Kleinbauten sind dort mit einer Gebäudegrundfläche von 50 m² definiert. Was bedeutet denn das für das, was Peter Gloor erwähnt hat? Das kann man alles vergessen. 50 m² sind hier festgeschrieben. Das ist meines Erachtens viel zu viel für eine Kleinbaute. Deshalb sollte, wenn schon dieser Begriff verwendet wird, dann die Grösse entsprechend reduziert werden. Aber ich gehe eher davon aus, dass wir eben den Begriff «Kleinbaute» gar nicht in die Aufzählung aufnehmen. Dann haben wir diese Diskussion gar nicht.

Markus Müller (SVP): Das Votum von Peter Gloor ruft aus meiner Sicht schon nach einer Entgegnung. Ich habe in meinem Eingangsvotum genau darauf hingewiesen, dass wir diesbezüglich eigentlich einen revolutionären Weg beschritten haben. So, wie ich es verstehe, gelten schliesslich die 50 m², und Neuhausen kann nicht etwas anderes festlegen. Wie das in der Schrebergartenzone aussieht, ist wieder eine andere Sache. In Ziffer 2.2 ist es ganz klar definiert, und ich glaube, wir sollten jetzt nicht anfangen, kleinkrämerisch herumzuschrauben. Wir sollten jetzt wirklich den Schritt zu einer modernen Bauordnung machen und nicht kleinlicher werden, als wir es schon waren.

Die Kommission wird sich mit der Frage von Andreas Gnädinger nochmals beschäftigen.

Art. 42a

Thomas Wetter (SP): Mit der vorliegenden Revision des Baugesetzes beantragt der Regierungsrat die Abschreibung des vom Kantonsrat mit 49 : 1 Stimmen überwiesenen Postulats Nr. 9/2007 betreffend verbindliche Minergiestandards für öffentliche Bauten und die Förderung der Minergie-Bauweise bei privaten Bauten. In Art. 3a wird zwar die Vorbildwirkung des Kantons betont, aber in der nun zu beratenden Revision ist diesbezüglich nichts Konkretes zu spüren. Ich beantrage deshalb eine Ergänzung von Art. 42a mit Abs. 3: «Neubauten und Gesamtanierungen der öffentlichen Hand, sowie anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, werden nach dem Minergiestandard ausgeführt.»

Sie wissen, das Minergie-Label ist allgemein bekannt und in der Praxis bestens akzeptiert. Die Baudirektion und die Energiefachstelle machen mit dem Label Werbung. Der Minergiestandard verlangt 3,8 Liter Heizöl-äquivalent/m² im Gegensatz zu den 4,8 Litern/m², die neu für alle Bauten vorgeschrieben werden. Mit einer Ergänzung zu Art. 42a wird die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand erst glaubwürdig gemacht. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Markus Müller (SVP): Es gibt aus meiner Sicht drei Gründe, die gegen diesen Antrag sprechen. Erstens finde ich die Forderung nicht gesetzeswürdig. Das besprechen wir bei den Projekten in der Budgetdebatte. Da kann man zu Recht verlangen, dass nach dem Minergiestandard gebaut werden soll. Zweitens wird sich der Minergie-Begriff ändern. Minergie ist momentan der Inbegriff. Dieser wird irgendwann durch ein anderes Wort ersetzt werden, das noch moderner ist, vielleicht durch eine angelsächsische Bezeichnung. Drittens, wenn Sie mir garantieren können, dass der Heimatschutz in Zukunft etwas herausgehalten werden kann, werde ich diesem Antrag gern zustimmen. Denn das ist schliesslich die Krux. Der Kanton ist wahrscheinlich im Besitz einiger Gebäude, die, wenn es um Grossanierungen geht, vom Heimatschutz wieder derart geschützt werden, dass eine sinnvolle Sanierung verunmöglicht wird. In der Kommission wurde dies ebenfalls so besprochen.

Regierungsrat Reto Dubach: Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Die Gründe wurden genannt. Ich mache noch zwei, drei Ergänzungen: Als erstes möchte ich auf Art. 3a hinweisen, den Sie vorhin beschlossen haben. Dort findet sich in Abs. 1 die allgemeine Formulierung, dass sich Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts vorbildlich in den Bereichen der effizienten Nutzung und des Einsatzes erneuerbarer Energien verhalten. Das bedeutet selbstverständlich auch, dass in der heutigen Zeit wenn immer möglich

der Minergiestandard insbesondere bei Neubauten anzustreben ist. Minergie ist aber auch eine Kostenfrage. Daher ist der Minergiestandard gegenüber der konventionellen Bauweise mit gewissen Mehrkosten verbunden, die sich im Verlaufe der Zeit jedoch immer stärker reduzieren werden. Schliesslich sollte es aber Sache des Kantonsrates sein, bei den einzelnen Projekten darüber zu befinden, ob Minergie-P, Minergie oder diejenige Technik realisiert werden soll, welche dem Stand der Technik entspricht. Das wäre die zweite Bemerkung. Ich glaube, auch die Finanzpolitik hat in diesem Zusammenhang eine Bedeutung.

Drittens ist es auch nicht immer möglich, den Minergiestandard zu realisieren – bei Wohn- und Neubauten selbstverständlich schon. Aber wir haben beispielsweise Schulhausbauten, bei denen wir Gesamtsanierungen geplant haben. Ein aktuelles Beispiel ist die BBZ. Diese wollten wir im Rahmen einer Gesamtsanierung auf den Minergiestandard bringen. Dafür haben wir entsprechende Studien erarbeiten lassen, die vom Kantonsrat bewilligt worden waren. Nun mussten wir aber feststellen, dass es beim besten Willen nicht möglich ist, das BBZ im Rahmen einer Gesamtsanierung auf diesen Stand zu bringen. Auch hier zeigt es sich: Wir müssen uns vorbildlich verhalten und alle Anstrengungen in diesem Bereich unternehmen. Auch die Regierung engagiert sich in diesem Bereich. Aber verpflichtend den Minergiestandard vorzuschreiben, das geht einen Schritt zu weit. Deswegen bitte ich Sie, diesem Antrag nicht zuzustimmen.

Abstimmung

Mit 33 : 21 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Thomas Wetter ist somit abgelehnt.

Matthias Frick (AL): Ich spreche über Art. 42a Abs. 1. Ich mache Ihnen beliebt, den Prozentsatz der nicht erneuerbaren Energien am Wärmebedarf von Neubauten und Erweiterungen auf den Minergiestandard zu senken. Dies entspricht gemäss den Aussagen von Andrea Paoli (Leiter Energiefachstelle) etwa 40 Prozent. Führen wir uns vor Augen, dass heute nur 10 Prozent der Neubauten im Kanton diesen Standard erfüllen. Andrea Paoli hat dies der Kommission bestätigt. Diese Quote gilt es zu erhöhen, weil diese Gebäude uns nicht nur 30, sondern 50 Jahre oder noch länger erhalten bleiben. Wenn wir diese heute bauen, sind sie mit ihrer schlechten Energieeffizienz auch in 30 Jahren noch vorhanden. Ich glaube, mit diesem Antrag komme ich der Forderung von Markus Müller nach einem progressiven Antrag in dieser Thematik nach.

Franz Marty (CVP): Wenn wir dies so ändern, dann müssten wir meiner Meinung nach Aufstockungen und Anbauten streichen. Ich habe in meine eigene Liegenschaft schon einige hunderttausend Franken investiert und musste einige zehntausend Franken aufwenden, um den Standard von 1677 zu erhalten. Wenn Sie dies für Neubauten tun wollen, können Sie das gern, aber die Begriffe der Aufstockungen und Anbauten, und davon sind ja in der Regel alle Liegenschaften betroffen, schützenswerte und mehr oder weniger schützenswerte, müssten gestrichen werden.

Urs Capaul (ÖBS): An und für sich bin ich natürlich sehr dafür, dass fossile Energie reduziert wird. Das entspricht auch meinen Absichten. Aber wir müssen jetzt einfach die Realität betrachten. Hier handelt es sich um das, was ich Ihnen vorhin schon einmal vorgerechnet habe. Wir haben bei Neubauten den SIA-Standard von 4,8 Litern, beim Minergiestandard sind es 3,8 Liter. Jetzt nehmen wir davon einen Fünftel weg, denn Sie dürfen ja nur 80 Prozent mit fossiler Energie decken. Das heisst, ein Fünftel von 4,8 Litern abgezogen ergibt etwa 3,85 Liter. Das bedeutet: Zwischen Minergie und dem heutigen Standard, wenn wir das mit erneuerbaren Energien decken müssen, ist gar kein grosser Unterschied mehr; der Unterschied besteht nur darin, dass Minergie zwingend eine kontrollierte Lüftung verlangt. Wir haben vorhin Minergie als Standard abgelehnt und jetzt sollten wir noch deutlich weitergehen als der Minergiestandard. Das geht für mich nicht ganz auf.

Regierungsrat Reto Dubach: Ich bitte Sie, diesem Antrag nicht zuzustimmen. Ich habe es bereits in meinem Votum vor der Pause gesagt: Wir verfolgen in unserem Kanton eine andere Strategie, indem wir auch mit dem Energieförderprogramm Anreize setzen. Wer nach dem Minergiestandard bauen will, erhält aus unserem Energieförderprogramm grosszügige Beiträge. Zudem zeigt das Energieförderprogramm auch, dass sich dies bewährt. Denn in letzter Zeit wurden seitens der privaten, aber auch der gewerblichen Bauherrschaft grosse Investitionen getätigt. Diesen Weg sollten wir weiterhin beschreiten.

Eine Differenz zu Urs Capaul habe ich noch. Diese können wir vielleicht auch im Rahmen der Vorbereitung der zweiten Lesung noch klären. Er hat jetzt bereits zum zweiten Mal angeführt, dass wir mit diesen 20 Prozent eine Reduktion von 4,8 Litern auf 3,8 Liter erreichen würden. Nach Aussage meiner Spezialisten, also konkret der Energiefachstelle (so viele Spezialisten habe ich ja nicht) sind diese 20 Prozent in den 4,8 Litern bereits enthalten. Mit dem Antrag Frick würden wir uns folglich von 4,8 Litern auf 3,8 Liter bewegen. Da muss man natürlich sehen, woher wir kommen. Momentan befinden wir uns auf 9 Litern/m² Energiebezugsfläche. Und wir machen nun einen grösseren Schritt, als vielleicht ver-

mutet wird und als diese Vorlage den Anschein macht. Wir machen einen grossen Schritt und in dieser Hinsicht muss in nächster Zeit einiges geschehen. Ich würde meinen, dass dieser Weg realistisch ist. Wenn wir jetzt aber noch von 4,8 Litern auf 3,8 Liter reduzieren, handeln wir uns Nachteile ein, denn der Antrag unterscheidet nicht zwischen privaten, gewerblichen und Industriebauten. Ein Ansiedlungsprojekt in unserem Kanton müsste dann den Minergiestandard erreichen, während dies in einem anderen Kanton nicht der Fall wäre. Wir wären damit in unserer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt. Deswegen plädiere ich dezidiert dafür, dass wir diese Anreizstrategie in nächster Zeit konsequent und fadengerade weiterverfolgen, bis die alternativen Energien und die Gebäudeeffizienz genügend wettbewerbsfähig sind. Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen.

Florian Keller (AL): Es gibt jetzt einige Verwirrung. Ich bin kein Experte, aber es scheint ja relativ einfach zu sein, wie diese Heizöläquivalenzzahlen mit dieser Prozentzahl, die im Gesetz steht, umzurechnen sind. Ich bin froh um diese Berichtigung. Ich bin ebenfalls der Meinung, dass Urs Capaul stets von falschen Zahlen gesprochen hat. Ich habe es auch so gelesen, dass man mit einer Reduktion um 20 Prozent von 6 auf 4,8 Liter käme. Möchte man auf 3,8 Liter kommen, würde dies eine weitere Reduktion um 20 Prozent bedeuten. Wir hätten es also mit einer Totalreduktion um 40 Prozent zu tun. Dann müssten aber 60 Prozent im Gesetz stehen. Denn im Gesetz steht die Zahl, die weiterhin mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden darf. Ich bin auch befugt, im Namen von Matthias Frick den Antrag so abzuändern. Der eigentliche Antrag lautet, dass 60 Prozent ins Gesetz aufgenommen werden sollen, was eine Reduktion um 40 Prozent bedeutet. Das wäre sozusagen eine Verdoppelung der Reduktion und damit die Einhaltung des Minergiestandards.

Werner Bächtold (SP): Ich spreche zum selben Punkt. Mir wäre sehr viel daran gelegen, wenn wir Klarheit darüber hätten, was hier eigentlich mit diesen 80 Prozent gemeint ist. Wir haben immer noch zwei Aussagen und solange wir diese haben, kann ich schlecht abstimmen. Wir müssen das klären.

Markus Müller (SVP): Ich kann Werner Bächtold insofern auf die Sprünge helfen, als Florian Keller ebenfalls falsch liegt. Wir führen hier eine Stellvertreterdiskussion. Es geht ja um die Prozentzahl bezüglich der nicht erneuerbaren Energie und nicht um den Standard des Gebäudes. Das hat Andrea Paoli der Kommission so erläutert. Es geht also um die Energie, die wir einsetzen. Ich stelle mein Haus jetzt auf eine Grossschnitzelheizung um, bei der ich mich anhänge. Dann spielt es gar keine

Rolle mehr, denn ich bin auf irgendetwas runter. Andrea Paoli hat auch bestätigt, dass heute kaum mehr mit Ölheizungen, dafür vornehmlich mit Wärmepumpen gebaut wird. Die Hülle hat darauf keinen Einfluss. Es ist nur die Energieform. Bei der Wärmepumpe muss Elektrizität verwendet werden, eine teilweise nicht erneuerbare Energie. Die Zahlen definieren das falsch. Ich sage es nochmals: Wir führen hier eine Stellvertreterdiskussion. Wir sprechen nur über das Energiemittel und nicht darüber, ob Minergie gebaut wird oder nicht.

Matthias Frick (AL): Ich entschuldige mich, ich habe die Zahlen falsch aus den Unterlagen herausgelesen. Natürlich verlange ich eine Reduktion auf 60 Prozent und nicht auf 40 Prozent.

Werner Bächtold (SP): Verzeihung, aber ich führe keine Stellvertreterdiskussion. Mir geht es um die Zahlen. Es ist reine Arithmetik: Wenn man von 6 Litern ausgeht und diese um 20 Prozent reduziert, ist man bei 4,8 Litern, und wenn man diese wieder um 20 Prozent reduziert, ist man bei ungefähr 3,6 Litern. Und wenn bei 4,8 Litern gestartet und um 20 Prozent reduziert wird, ist man etwa bei 3,8 Litern. Und wenn man diese nochmals um 20 Prozent reduziert, ist man bei etwa 3 Litern. Das sind doch Differenzen, die wir ausräumen müssen, bevor wir abstimmen. Ich kann so nicht abstimmen. Die Kommission oder jemand anderes müsste das jetzt klären.

Kommissionspräsident Bernhard Egli (ÖBS): Jetzt geht es um den Grundsatzentscheid: Wie gross darf der Anteil der nicht erneuerbaren Energien sein? Wir werden in der Kommission zusammen mit der Energiefachstelle nachzurechnen versuchen, welche Energieäquivalenzen es sein werden. Aber jetzt geht es um den Grundsatzentscheid, ob wir diesen Anteil auf 80 oder auf 60 Prozent festlegen wollen.

Regierungsrat Reto Dubach: Es geht um eine Grundsatzabstimmung. Die Frage lautet doch: Genügt es Ihnen, wenn wir von 9 Litern/m² bei Neubauten, wie wir es heute kennen, auf 4,8 Liter gehen, wie das in allen anderen Kantonen auch der Fall ist und wie es den harmonisierten Mustervorschriften der Kantone entspricht? Oder wollen Sie noch einen Schritt weiter gehen und eine Senkung auf 3,8 Liter/m² statt auf 4,8 Liter/m² vornehmen und damit den Minergiestandard zwingend im Kanton Schaffhausen einführen? Das ist die Grundsatzfrage. Und wenn Sie jetzt dem Antrag von Matthias Frick zustimmen, dann interpretiere ich dies so, dass Sie den Minergiestandard im Kanton Schaffhausen verbindlich einführen wollen. Stimmen Sie dem Antrag nicht zu, so gehe ich davon aus, dass Sie Ja sagen zu den harmonisierten Mustervorschriften und mit

4,8 Litern auch einen wesentlichen Schritt in Richtung Gebäudehüllensanierung machen, aber doch nicht so weit gehen wollen, wie der Antrag Frick es vorsieht. Dies ist die Grundsatzabstimmung. In der Kommission werden wir dann in der Vorbereitung der zweiten Lesung die richtige Formulierung suchen, damit Ihre Willensäusserung auch entsprechend im Gesetz Ausdruck findet.

Markus Müller (SVP): Lieber Herr Baudirektor, ich bin entsetzt und nicht nur konsterniert. Sie müssen mal den Artikel lesen. Es geht überhaupt nicht um den Minergiestandard. Es geht einzig und allein um die Substitution von nicht erneuerbaren Energien, sprich Öl und Gas. Das hat uns Andrea Paoli erläutert und das steht auch so in den Protokollen. Womit man heizt, darum geht es. Das Äquivalent, das im Kopf von Werner Bächtold herumgeistert, spielt absolut keine Rolle. Denn das ist eine andere Frage. Es geht nur um die Substitution von Erdöl und Gas und nur um das. Klar ist Atomstrom auch nicht erneuerbar, um das geht es auch. Aber die Wärmepumpen sind heute in ihrem Wirkungsgrad relativ gut, so wird das dort auch keine grosse Rolle spielen. Widerstandsheizungen sind a priori nicht mehr gestattet, wir müssen sie also nicht mehr behandeln. Nochmals: Die Substitution von Erdöl und Gas steht zur Diskussion und mit keinem Wort wird der Minergiestandard eingeführt.

Abstimmung

Mit 37 : 15 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Matthias Frick ist somit abgelehnt.

Art. 42b Abs. 2 und 3 sowie Nummerierung Abs. 4 und 5

Georg Meier (FDP): Ich spreche zu Art. 42b Abs. 2. Unserer Fraktion ist es wichtig festzuhalten, dass eine Wärmemessung für Heizung und Warmwasser nur bei einer umfassenden Sanierung – das Gebäude muss also praktisch ausgehöhlt werden – eingebaut werden muss. Eine Pinselrenovation oder ein Ersatz der Wärmeerzeugung benötigt keinen Einbau der Wärmemessungen. Das sollte auch so in den Materialien festgehalten werden.

Art. 42c

Urs Capaul (ÖBS): Hierzu habe ich eine Frage und eine Anregung. Warum steht in Abs. 1 «vollständig» und in Abs. 2 «weitgehend»? Eine vollständige Nutzung kann sowieso nicht erreicht werden, da die physikali-

schen Gesetze dagegen sprechen. Eine Differenzierung zwischen «weitgehend» und «vollständig» ist im Bundesgesetz nicht vorgesehen. Ich zitiere Art. 3 Abs. 2 lit. c des Bundesgesetzes: «... die eingesetzte Energie möglichst vollständig zu nutzen.» Und in lit. d dann: «... die verwendbare Abwärme zu nutzen.» Ich meine, das sollte beides äquivalent hier drin stehen. Es soll aus dem Bundesgesetz übernommen werden. Das heisst, sowohl in Abs. 1 als auch in Abs. 2 sollte «möglichst vollständig» stehen. Das ist vorab eine Frage und allenfalls erst später ein Antrag.

Regierungsrat Reto Dubach: Ich bitte Urs Capaul, seinen Antrag auf Abs. 1 zu beschränken. Die Meinung ist die, dass aufgrund des technischen Fortschritts die entsprechenden Prozentzahlen nicht im Gesetz genannt werden, sondern in der Energiehaushaltverordnung festgehalten würden. In Abs. 1 sind mit «vollständig» 85 Prozent gemeint, was dem jetzigen Kenntnisstand und dem Stand der Technik entspricht und so in die Verordnung käme. Daher ist der Hinweis von Urs Capaul korrekt, dass «vollständig» technisch gar nicht gehe und «möglichst vollständig» eigentlich korrekter wäre und auch der eidgenössischen Gesetzgebung entspräche. Hingegen möchte der Gesetzesvorschlag mit dem Wort «weitgehend» eine Differenzierung zwischen Abs. 1 und 2 vornehmen. In Abs. 2 sind übrigens 70 Prozent gemeint. Damit bestünde eine Differenzierung der entsprechenden Anteile. Daher mein Vorschlag zur Güte: Für Abs. 1 den Antrag stellen, und Abs. 2 können wir allenfalls nochmals in der Kommission anschauen.

Urs Capaul (ÖBS): Für mich ist aber diese Differenzierung nicht klar. Warum kam die Kommission oder der Regierungsrat im einen Fall auf 85 Prozent und im anderen auf 70 Prozent? Weshalb kann man bei den erneuerbaren Energien nicht auch mit 85 Prozent rechnen?

Kommissionspräsident Bernhard Egli (ÖBS): Sie sehen, wir haben diesen Artikel ziemlich umstrukturiert. Er ist jetzt etwas klarer und straffer formuliert, aber den letzten Schliff können wir ihm noch damit geben, dass es in Abs. 1 «möglichst vollständig» heisst. Ich denke, das wäre eine redaktionelle Anpassung. Und bei Abs. 2 wäre dann der Antrag, ob man das etwas verschärfen will. Aber die erste Formulierung ist wahrscheinlich eine redaktionelle Anpassung. So würden wir nur über Abs. 2 abstimmen. Ich denke, dass wir das Ganze sowieso auch im Hinblick auf die Kompatibilität mit den Bundesvorschriften nochmals prüfen werden.

Art. 42f

Urs Capaul (ÖBS): Auch hierzu habe ich eine Frage: Wie geht man mit bestehenden elektrischen Widerstandsheizungen in denkmalgeschützten Gebäuden um, wenn beispielsweise keine Decken und Wände durchbrochen werden dürfen? Müssen diese ebenfalls ersetzt werden oder gilt dieses Verbot nur für die Neuinstallation? Im Grundsatz bin ich selbstverständlich einverstanden, dass elektrische Widerstandsheizungen ersetzt werden sollen.

Regierungsrat Reto Dubach: Betrachtet man den Gesetzeswortlaut, so bezieht sich Abs. 1 auf Neuinstallationen von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen. In Abs. 2 ist vom Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen die Rede; diesen Absatz muss man im Zusammenhang mit Abs. 3 sehen. Die Regelung ist also die, dass man 10 Jahre Zeit hat, um eine bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizung zu ersetzen. Diese lange Frist zeigt auch, dass man bis dann eine Lösung gefunden haben sollte, die auch die denkmalpflegerischen Aspekte genügend berücksichtigt. Im Übrigen sollte man schon sehen, dass es natürlich auch hier irgendwann einmal einen Interessenkonflikt geben kann. Auf der einen Seite hat man die Denkmalpflege und auf der anderen Seite das Interesse an einer nachhaltigen Energieversorgung. Da muss man schon zusehen, dass man zu Lösungen kommt, die eben auch dem Anliegen einer nachhaltigen Energieversorgung Rechnung tragen. Insofern kann die Denkmalpflege nicht mehr Schutz beanspruchen als das Interesse, das letztlich an einer zukunftsgerichteten Energiepolitik besteht.

Franz Baumann (CVP): Da wird wahrscheinlich etwas missverstanden. Wenn ich Abs. 3 lese, geht es hier um Zentralheizungen, die eine zentrale Versorgung im Keller haben, wobei das Wasserleitsystem bestehend ist. An diesem muss auch die Denkmalpflege nichts ändern, denn die Röhren und die Radiatoren sind ja bereits montiert. Daher ist diese Formulierung richtig. Dann kann man eine Öl- oder Gasheizung rauswerfen und etwas Gescheiteres installieren. Bei Abs. 2 stimme ich Urs Capaul zu, dass es vielleicht zu Problemen mit der Denkmalpflege kommen kann.

Markus Müller (SVP): Es gilt auch hier, dass man den Artikel genau durchlesen muss. Franz Baumann hat den ersten Absatz durchgelesen, den zweiten aber nicht. In beiden Fällen geht es um zentrale bestehende Widerstandsheizungen, bei denen ein Wasserverteilsystem vorhanden ist. Die Frage nach dem Durchbruch stellt sich gar nicht, denn der ist ja

bereits geschehen. Elektroheizungen wie Widerstandsspeicheröfen und Heizstrahler sind in beiden Absätzen nicht betroffen, sondern nur Heizungen mit einem vorhandenen Wasserverteilsystem. Bernhard Egli hat diese Beispiele auch in der Kommission genannt und es wurde lange darüber diskutiert.

Art. 42h

Andreas Gnädinger (SVP): Ich habe auch hier zuerst einmal eine Frage. Weshalb wird Art. 42h überhaupt benötigt? Im Bericht lese ich, die Erfahrungen in den letzten Jahren zeigten, dass sich die Planungsvorgaben wirtschaftlich bezahlt machten. Da ist zu erwarten, dass sich sowohl das Gewerbe als auch die Gemeinden an die neusten Standards halten. Es wären hier gar keine verbindlichen Regelungen seitens des Regierungsrats nötig. Ich erwarte zuerst eine Antwort und stelle dann eventuell noch einen Antrag.

Kommissionspräsident Bernhard Egli (ÖBS): Eine genaue Antwort kann ich hier nicht geben. Für diese Neu- und Umbauten beim Gewerbe werden gewisse Abmachungen getroffen, darauf räumt der Kanton oder die Energiefachstelle eine Frist ein, in der man gewisse Ergänzungen vornehmen darf. Es bestehen verschiedene Möglichkeiten zur Erreichung dieser Grenze: Energiewärmenutzung, Energiedämmung und so weiter. Das wird vom Kanton flexibel gehandhabt.

Andreas Gnädinger (SVP): Da man Gesetze zurückhaltend formulieren sollte, stelle ich hier den Antrag, der Artikel sei ersatzlos zu streichen. Es gibt anscheinend tatsächlich keinen Grund, weshalb hier verbindliche Regelungen des Regierungsrats eingeführt werden sollten. Dann lassen wir das offen. Die Wirtschaft kann und die Gemeinden können selber entscheiden, welche Standards sie hier einführen, und sie werden das sicher wirtschaftlich sinnvoll tun.

Regierungsrat Reto Dubach: Ich bitte Sie, bei der Formulierung der Kommission zu bleiben. Bis jetzt wurde das in der Kommission noch nicht intensiv diskutiert. Was ich aber sagen kann, ist, dass diese Formulierung an sich mit den harmonisierten Vorschriften kongruent ist. Daher führen wir hier nichts Spezielles ein. Diese neue Bestimmung fördert den effizienten Elektrizitätseinsatz für Beleuchtung, Lüftung und Kälte in grösseren Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben. Daher sollte sie in unserem Entwurf bestehen bleiben. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung der zweiten Lesung können wir diese Bestimmung in der Kommission noch-

mals intensiv diskutieren. Aber es wäre jetzt ein falscher Entscheid, wenn man diese Bestimmung streichen würde.

Georg Meier (FDP): Ich erwähne nur kurz, dass die Kälte in Art. 42h auch inbegriffen ist. Wenn man die heutigen Neubauten betrachtet, wird mehr Energie verwendet, um zu kühlen, als um zu heizen. Denn die Kühlenergie wird heute in anderen Kantonen auf die Quadratmeter oder die Kubatur beschränkt. Sie dürfen nicht mehr Energie aufwenden, um ein Gebäude zu kühlen. Man muss also schon bei den Installationen aufpassen, dass nicht zu viel Wärmeenergie erzeugt wird. Die Meinung ist, dass das in diesem Artikel ebenfalls zu begrenzen ist. Daher spreche ich mich für dessen Beibehaltung aus.

Ueli Kleck (JSVP): Ich kann den Antrag von Andreas Gnädinger nur unterstützen. Sie machen hier Gesetze, die eigentlich überflüssig sind, weil diese Einsparungen durch den Marktpreis des Stroms oder des Öls beeinflusst werden. Wenn diese Massnahmen wirtschaftlich sind, dann werden sie sowieso umgesetzt. Und dazu brauchen wir keine zusätzlichen Regelungen, Regierungsrat Reto Dubach. Sie sind stolz, wenn Sie ein paar Hauptstrassensignale abschrauben, aber hier erlassen Sie einen Wust neuer Gesetze und Vorschriften. Das kann nicht sein.

Kommissionspräsident Bernhard Egli (ÖBS): Ich habe nun kurz die Protokolle überflogen und glaube, dass dies der einzige Artikel ist, über den wir in der Kommission nicht diskutiert haben. Ich schlage Ihnen daher Folgendes vor: Wir von der Kommission bemühen uns darum, dass wir an der nächsten Kommissionssitzung mehr Hintergrundinformationen erhalten. Dann können wir Sie mit genügend Material zum ganzen Mechanismus beliefern. Bei den Bewilligungen und Förderbeiträgen gibt es dann Möglichkeiten, zweckmässige Anreize zu schaffen, sodass wir unser hehres Ziel, das wir in Art. 3 formuliert haben, auch erfüllen können. Wenn dies zu einer gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen Kanton und Investoren führt, sollten wir es auch tun. Lassen Sie also diesen Artikel vorläufig stehen. Wir werden Ihnen in der zweiten Lesung Informationen darüber liefern, was mit ihm Gutes getan werden kann.

Abstimmung

Mit 33 : 16 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Andreas Gnädinger ist somit abgelehnt.

Art. 42i

Matthias Frick (AL): Ich möchte Ihnen beliebt machen, Art. 42i Abs. 2 zu streichen. Es gibt nichts Idiotischeres, als mit Strom Wasser aufzuheizen. Strom, diese edelste Form der Energie, sollte nicht einfach zu Wärme umgenutzt werden, wenn dies nicht zwingend notwendig ist. Und eine solche zwingende Notwendigkeit halte ich beim privaten Planschbad nicht für gegeben. Da hilft es auch nicht, dass eine elektrische Wärmepumpe einen drei- bis fünfmal höheren Wirkungsgrad als eine Widerstandsheizung hat. Es bleibt eine Energieverschleuderung, in diesem Fall ein Missbrauch der hochwertigen Energieform Strom zu niederen Zwecken. Wer ein Bassin neu erstellt oder eine Heizung ersetzt, soll sich für eine andere Form der Beheizung entscheiden. Ich stelle Ihnen daher den Antrag, Art. 42i Abs. 2 sei zu streichen.

Regierungsrat Reto Dubach: Bleiben Sie bitte bei der Kommissionsfassung und lehnen Sie den Antrag von Matthias Frick ab. Abs. 2 ist ein vernünftiger Kompromiss in diesem Bereich. Ich meine, Freibäder sind erlaubt. In unseren Breitengraden mag es im einen oder anderen Fall durchaus sinnvoll sein, ein Freibad in einer Übergangszeit entsprechend zu heizen. Das gilt im Übrigen nicht nur für private, sondern vor allem auch für öffentliche Freiluftbäder. Daher ist diese Bestimmung vernünftig formuliert.

Abstimmung

Mit 34 : 14 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Matthias Frick ist somit abgelehnt.

Art. 42j

Urs Capaul (ÖBS): Ich habe eine Frage zu lit. c von Abs. 2. Abs. 1 besagt, dass Heizungen im Freien ausschliesslich mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anders nutzbarer Abwärme zu betreiben sind. Jetzt zählt Abs. 2 Ausnahmen auf, das heisst, wenn eine temperatur- und feuchtigkeitsabhängige Regelung installiert wird, kann ich auch eine Heizung mit fossilen Energieträgern installieren. Ist das die Meinung? Und vor allem: Ist das sinnvoll?

Kommissionspräsident Bernhard Egli (ÖBS): Wir haben darüber in der Kommission sehr detailliert diskutiert. Es ist schwierig zu fassen, was alles existiert. Beispielsweise ist es möglich, eine Brücke zu beheizen, an

der ein Temperaturfühler installiert ist, der bei der kritischen Temperatur die Heizung einschaltet. Solche Einrichtungen müssen unter Umständen möglich sein. Zudem handelt es sich um kumulative Aufzählungen. Es ist also ein wenig schwierig, einfach einen einzelnen Punkt wegzulassen. Wir müssen alle notwendigen Möglichkeiten – auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, bei Strassen, Auffahrten und so weiter – abdecken können.

Urs Capaul (ÖBS): Diese drei Punkte sind kumulativ zu erfüllen, wie ich gerade gehört habe. Ist das richtig? Dann ist es in Ordnung.

Art. 42k

Willi Josel (SVP): Ein Gesetzestext in Abs. 1, der mit einem Satz das Ganze abdeckt und in dem fünfmal das gleiche Wort, nämlich «Verbrauch», vorkommt, ist mir schon von vornherein suspekt. Daher habe ich einige Fragen dazu. In der ersten Zeile. Dort steht: «Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch ...». Wärme ist ein Begriff für etwas, das wir empfinden – Wärme oder Kälte –, aber Wärme ist keine Menge. Also ist sie keine Substanz. Jetzt wird es theoretisch (meiner Meinung nach hätten das die Lehrer erklären müssen): Wenn es hier im Saal warm ist, dann lassen wir die Kälte herein, und es wird kälter. Wenn Franz Marty in seinem Betrieb Brot backt, heizt er den Ofen auf. Dann haben wir nicht Wärme, sondern Hitze. Aber was er verbraucht, ist nicht Hitze, sondern er verbraucht die Energie, die er dazu benötigt, um den Ofen aufzuheizen. Sie können also keine Wärme verbrauchen, Sie können nur das verbrauchen, was die Wärme erzeugt. Daher ist die Formulierung falsch! Sie müsste geändert werden. In der zweiten Zeile ist es nämlich korrekt, da ist die Rede vom jährlichen Elektrizitätsverbrauch. Die Wärme aber ist keine Substanz, die man verbrauchen kann. Es geht hier um eine Formulierung in korrektem Deutsch. Ich bringe das ein und ich bitte Sie, das zu bedenken, auch in der Kommission.

Nun aber zu meinen Fragen. Gilt dieser Artikel nur für Altbauten oder auch für Neubauten? Man spricht hier davon, dass man die Energie prüfen wird. Gibt es dazu ein Register? Wenn ja, wo? Wie geht man vor? Wie will man herausfinden, welcher Betrieb so viel Energie verbraucht? Zu Abs. 2: In diesem ist zu lesen, dass die kantonale Behörde – wer auch immer das ist – von der Einhaltung näher zu bezeichnender energetischer Vorschriften entbinden kann. Wie kann man jemanden von Vorschriften, die man vorher setzt, nachträglich entbinden? Ich bitte Sie also, diesen Artikel nicht nur unter dem Gesichtspunkt der deutschen Sprache

zu überprüfen, sondern auch dahingehend, wie Sie diese Fragen beantworten wollen.

Urs Capaul (ÖBS): Um es genau zu sagen: Auch Energie kann man nicht verbrauchen. Energie kann man nur von einer Energieform in die andere umwandeln.

Ich habe ebenfalls eine Frage zu Abs. 2. Es gibt Vereinbarungen zwischen den Bundesbehörden und privaten Organisationen, zum Beispiel zwischen dem Bundesamt für Energie und der Energieagentur der Wirtschaft. In der Energieagentur der Wirtschaft sind 45 Unternehmensgruppen und mehr als 600 Einzelbetriebe organisiert, darunter auch Grossverbraucher. Müssen diese nun mit den zuständigen kantonalen Behörden ebenfalls noch eine separate Vereinbarung abschliessen, oder genügt die Vereinbarung mit dem Bund?

Regierungsrat Reto Dubach: Zuerst zum Deutschunterricht: Man unterscheidet zwischen Wärme und Elektrizität. Wärme kann auch auf andere Weise produziert werden als auf dem Elektrizitätsweg oder über Elektrizität. Deswegen müssen beide Bereiche erwähnt sein, sowohl der Wärme- als auch der Elektrizitätsverbrauch. Da sehe ich keine Schwierigkeit.

Es geht hier zudem weder um Alt- noch um Neubauten, sondern um Grossverbraucher, also um diejenigen Konsumenten von Wärme beziehungsweise Elektrizität, die mehr als 5 Gigawattstunden pro Jahr konsumieren. Die Grossverbraucher sind bekannt und haben vorteilhafte Konditionen über die Elektrizitätswerke. Es wird daher keine Schwierigkeiten bereiten, diese Grossverbraucher zu erfassen. In diesem Bereich sind wirklich nur die grössten gemeint. So hat etwa das Kantonsspital Schaffhausen einen Wärme- beziehungsweise Elektrizitätsverbrauch von weniger als 5 Gigawattstunden. Diese Regelung bedeutet im Übrigen für die Grossverbraucher keine Einschränkung, sondern diese haben einen Vorteil, indem sie dann, wenn sie ein überzeugendes Gesamtkonzept vorlegen, von gewissen Befreiungen profitieren können. Eine Befreiung ist nicht der Normalfall, aber in dieser Beziehung braucht es innovative Lösungen. Und wenn im Gesetz selbst die Möglichkeit der Befreiung von einer gesetzlichen Regelung – also eine Ausnahmebestimmung – vorgezeichnet ist, so ist dies durchaus ein gangbarer Weg. Und den beschreiben wir auch. Selbstverständlich werden die Vereinbarungen mit der Energieagentur anerkannt und entsprechend akzeptiert.

Ueli Kleck (JSVP): Ich beantrage Ihnen, Art. 42k sei zu streichen. Auch hier wird in den Erläuterungen ausgeführt, die Bestimmung gründe auf der Idee, Grossverbraucher könnten selber am besten beurteilen, welche

Energiesparmassnahmen in ihrer konkreten Situation das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Dies bezieht sich natürlich auf Abs. 2, in dem es um Zielvereinbarungen geht. Wir kennen diese Zielvereinbarungen auch aus dem CO₂-Bereich. Ein klassisches Beispiel ist die Kartonfabrik in Deisswil (bei Münchenbuchsee), der Auflagen gemacht wurden. Die Konsequenz daraus ist die Schliessung der Kartonfabrik. Ich empfehle Ihnen, hier Mass zu halten und diesen ganzen Artikel zu kippen.

Kommissionspräsident Bernhard Egli (ÖBS): Wir erfinden hier nichts Neues. Dieser Artikel ist auch in den Mustervorschriften, nach denen sich bereits verschiedene Kantone richten, enthalten. Die Bestimmung wurde vom Kanton Zürich entwickelt, der sie seit 15 Jahren praktiziert. Das ist nicht irgendeine harte Vorschrift, sondern es sind Elemente, die bei einem überzeugenden Konzept eine Befreiung von der CO₂-Lenkungsabgabe nach sich ziehen. Im Prinzip ist es ein Instrument, mit dem der Kanton optimale Lösungen mit Grossverbrauchern finden kann, damit die Betriebe anschliessend von solchen Abgaben befreit werden können. Die Grossverbraucher haben eine Frist von zwei bis vier Jahren, innert der sie die Dinge verbessern sollten. Das ist ein Zusammenspiel zwischen Bundesvorschriften und der Energieberatung des Kantons, in dem sich solche Grossverbraucher optimieren können. Es gibt wirklich keinen Grund, weshalb dieser Artikel gestrichen werden sollte. Das wäre schade für die Innovation im Kanton und bei den Firmen.

Martin Kessler (FDP): Ich kann Sie vielleicht insofern beruhigen, dass dieser Artikel auch in der zuständigen Kommission der Industrie- und Wirtschaftsvereinigung besprochen wurde und dort keine Vorbehalte dagegen geäussert wurden. Die Wirtschaft und die Grossbetriebe sind in der Tat nicht daran interessiert, Energie zu verschwenden, sondern alle wollen Energie effizient nutzen. Dieser Artikel bezieht sich auch auf die CO₂-Zertifikate. In der Kommission wurde uns zudem erklärt, es sei ein programmatischer Artikel und es gehe keinesfalls um existenzgefährdende Auflagen für Firmen.

Regierungsrat Reto Dubach: Ich würde sogar einen Schritt weitergehen. Diese Formulierung hat durchaus einen wirtschaftsfreundlichen Charakter. Mit Abs. 2 wird eine Grundlage geschaffen, damit im Dialog und in Verhandlungen entsprechende Lösungen gefunden werden können. Er bringt für Grossverbraucher eigentlich Vorteile, da zwischen Staat und Wirtschaft entsprechende Lösungen ausgehandelt werden. Der Vorteil davon ist wiederum, dass gewisse Einzelbestimmungen für Grossverbraucher nicht in derselben Art und Weise gelten. Ich bitte Sie, auch im Interesse des Gewerbes und der Wirtschaft, Art. 42k zuzustimmen.

Abstimmung

Mit 36 : 12 wird der Kommissionsfassung zugestimmt. Der Antrag von Ueli Kleck ist somit abgelehnt.

Art. 47a

Jürg Tanner (SP): Ich spreche zu Abs. 3. Lese ich es richtig, dass die Bewilligungsbehörde nicht nur eine Standortevaluation verlangen kann, sondern dann auch eine Standortevaluation durchführt? Oder ist gemeint, dass man die Betreiber verpflichten kann, eine solche durchzuführen? Ich bitte die Kommission, sich mit dem Wortlaut von Art. 47a nochmals zu befassen und den Zusammenhang mit Art. 10a zu überprüfen.

Kommissionspräsident Bernhard Egli (ÖBS): In der Kommission haben wir darüber diskutiert, ob der letzte Teil gestrichen werden sollte, da die Gemeinde aufgrund des Bundesgesetzes sowieso kein Recht hat. Ich selbst bin der Meinung, dass den Gemeinden, wenn sie etwas tun wollen, jede Möglichkeit dazu geboten werden sollte. So können sie sich darauf berufen, dass dies ihnen auch tatsächlich zusteht. Gewisse Vorgaben machen zu können, kann in einem Streitfall helfen. Daher ist es nicht schlecht, wenn dieser Passus – die Möglichkeit für die Gemeinde – im Gesetz enthalten ist. Selbstverständlich muss sie die Bundesvorschriften einhalten, doch besteht eventuell ein rechtlicher Spielraum. Ob dieser schliesslich zum Tragen kommt, wenn es dann hart auf hart geht, ist allerdings eine andere Frage. Aber es ist mit Sicherheit ein nützliches Element.

Urs Capaul (ÖBS): Eine Frage zu Abs. 3: Die Gemeinde kann selber keine Standortevaluation durchführen, sondern ist auf die drei Betreiber angewiesen. Ist es tatsächlich wichtig oder richtig, dass der letzte Teil «... und eine Standortevaluation durchführen» in Abs. 3 steht? Wichtig ist, dass die Gemeinde die Mobilfunkbetreiber verpflichten kann, eine Standortevaluation durchzuführen.

Kommissionspräsident Bernhard Egli (ÖBS): Die Bewilligungsbehörde kann vom Betreiber die Evaluation verlangen, ja das muss sie auch. Zudem hat die Gemeinde nun die Möglichkeit, selber eine Evaluation durchzuführen, wenn sie dies will. Ob das rechtliche Auswirkungen hat, wissen wir noch nicht. Irgendwann muss ein Gericht dies in einem Streitfall bewerten.

Art. 54 Abs. 4

Urs Capaul (ÖBS): In Art. 54 Abs. 4 wird unter anderem erwähnt, dass die Solaranlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden mit der Einstufung «wertvoll» bewilligungspflichtig sind. Nun wird meines Erachtens eine Vermischung von denkmalgeschützten und inventarisierten Gebäuden gemacht. Bei inventarisierten Gebäuden macht der Zusatz «wertvoll» Sinn, wenn sie aber geschützt sind – und Schutz bedeutet eine Schutzvereinbarung oder einen Grundbucheintrag oder etwas in der Art –, sind sie schon als wertvoll bezeichnet. Und dann ist die Formulierung ein Pleonasmus, ein weisser Schimmel. Wird hier effektiv mit «denkmalgeschützt» operiert, kann man «wertvoll» streichen. Dann ist dieser Zusatz nicht nötig.

Der zweite Punkt ist die Flächengrösse. Wir sprechen immer von Harmonisierung. Der Kanton Aargau kennt eine Freifläche von 10 m², der Kanton Appenzell eine von 20 m² und der Kanton Zürich, an den wir uns hier anlehnen, eine von 35 m². Es wäre auch in dieser Beziehung zu wünschen, dass es endlich zu einer Harmonisierung käme.

Ein weiterer Punkt, der bisher zumindest in der Stadt abgeklärt wurde, sind die Lichtreflexionen. Ich habe hier ein Gerichtsurteil, das 2008 publiziert wurde. Darin geht es um die Blendwirkung einer Fotovoltaikanlage. Es gibt eben nicht nur entspiegelte Anlagen, sondern es gibt auch Billiganlagen, die durchaus eine Blendwirkung erzielen. Vorliegend wurde die von einer Fotovoltaikanlage ausgehende Blendwirkung als erheblich beurteilt. Deshalb sollen, so mein Antrag, gleich wie im Kanton Appenzell nur nicht reflektierende Anlagen in den Genuss dieser Freiheit kommen. Es wäre ein Zusatz zu Abs. 4: «... nicht reflektierende Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf Dächern ...» Dieser Zusatz soll eingefügt werden.

Ich fasse kurz zusammen: Sind mit «wertvoll» die inventarisierten Gebäude gemeint oder die denkmalgeschützten (bei denen die Bezeichnung «wertvoll» unnötig ist)? Im Weiteren beantrage ich die Einfügung von «nicht reflektierenden Anlagen».

Kommissionspräsident Bernhard Egli (ÖBS): Aufgrund der Diskussion in der Kommission sollte es wohl «wertvolle und denkmalschutzwürdige Gebäude» heissen. Sonst ist es nicht sinnvoll. Entweder sind die Gebäude geschützt oder sie sind wertvoll. Eigentlich sollten diese zwei Wörter eingesetzt werden.

Bezüglich des Antrags habe ich mich ebenfalls erkundigt. Die Energiefachstelle hat die Kommission darüber informiert, dass es heute keine reflektierenden Anlagen mehr gibt. Daher ist diese Vorschrift mit dem Zusatz «nicht reflektierend» nicht mehr nötig. Offenbar ist dieser Bundesge-

richtsentscheid aber sehr neu und das Problem existiert anscheinend trotzdem. Aus diesem Grund steht dem Zusatz eigentlich nichts im Weg.

An dieser Stelle werden die Beratungen abgebrochen. Sie werden an der nächsten Sitzung fortgesetzt.

*

Schluss der Sitzung: 11.55 Uhr